

Die
Rechtsverhältnisse des Stadtkrankenhauses
und das
Eigenthum an den Grundstücken Nr. 9 in der Stiftsstraße und
Nr. 20 a in der Friedrichstraße.

Vortrag
an das
Rathscollegium zu Dresden
vom
Bürgermeister Dr. Hertel.

Als Manuscript gedruckt.

Dresden.

Buchdruckerei von Hellmuth Henker.

st. Saxon.

292, 65.

Die

Rechtsverhältnisse des Stadtkrankenhauses

und

das Eigenthum an den Grundstücken Nr. 9 in der Stiftsstraße und Nr. 20^a. in der Friedrichstraße.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Feststellung des communlichen Vermögensverzeichnisses und eines vom Stadtrathe gestellten Antrags, daß das Grundstück in der Stiftsstraße Nr. 9 käuflich von der Stadtgemeinde übernommen werden möge, sind in Betreff des hiesigen Stadtkrankenhauses folgende Fragen in Anregung gekommen:

Ist das Stadtkrankenhaus als eine Stiftung im rechtlichen Sinne, mithin als eine mit besonderen Vermögensrechten versehene juristische Persönlichkeit zu betrachten,

und

Ist namentlich das aus mehreren Gebäuden und einem Garten bestehende Grundstück Stiftsstraße unter Nr. 9, in welchem sich die Krankenanstalt bis zum Jahre 1849 befand, als im Stiftungseigenthum des Stadtkrankenhauses befindlich zu betrachten, oder besitzt dieses Grundstück die Eigenschaft eines der Stadtgemeinde eigenthümlich gehörigen Vermögensobjects,

ingleichen

Welche rechtliche Bewandniß hat es in gleicher Richtung mit dem Eigenthum des ehemalig Marcolinischen Grundstücks in Friedrichstadt Nr. 20^a., in welches die Krankenanstalt seit dem Jahre 1849 nach vorherigen mannigfachen baulichen Herstellungen und Einrichtungen verlegt worden ist.

Die Erörterung dieser Fragen, namentlich der ersten beiden in einander verschlungenen, hat eine eingehende Nachforschung über die Entstehung des Stadtkrankenhauses und seine Erhaltung, sowie über die Erwerbung des früher von ihm innegehabten und über die Vorgänge bei Erkaufung des jetzt dazu verwendeten Grundstücks der Natur der Sache nach erfordert, und da die Gründung der Anstalt in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zurückfällt, hat das Geschäft der Auffindung, Sichtung und Prüfung womöglich aller darauf bezüglichen, einen dreihundertjährigen Zeitraum umfassenden Nachrichten, abgesehen von der Mühsamkeit, nothwendig sehr aufhältlich sein müssen, zumal die städtischen Archive im Verlaufe jenes Zeitraums mannigfache Schicksale erfahren und die Localitäten ihrer Aufbewahrung und Aufstellung mehrmals gewechselt haben, nächstdem aber auch bisweilen sich genau nicht angeben läßt, wo und in welchen Acten oder Rechnungen und unter welchen Titeln die erwünschten Nachrichten, deren Existenz nach diesen oder jenen urkundlichen Nachrichten vermuthet werden darf, zu finden sind.

Das nach und nach herbeigeschaffte Material wird, wie man hoffen darf, geeignet sein, nunmehr eine motivirte Beschlußnahme über die obigen drei Fragen vorzubereiten.

I.

Das ursprüngliche Lazareth. Seine Administration und Unterhaltung. Seine Bezeichnung als Stadtkrankenhaus.

Die in dem Grundstück in der Stiftsstraße früher befindliche Krankenanstalt war anfangs ein „Lazareth“ zu Aufnahme und Verpflegung armer und kranker Personen beim Auftreten gefährlicher und ansteckender Säuhen.

Die älteste Nachricht darüber enthält eine Fundationsurkunde des Churfürst Christian I. vom 28. September 1588, wovon in den Rathsacten v. J. 1764 B. XII. 48, Bl. 64 eine beglaubigte Abschrift sich befindet.

In dieser Fundationsurkunde ist ausgesprochen, daß bereits vor dieser Zeit, also vor dem Jahre 1588, von gesammelten Almosen ein Lazareth zu Dresden für arme in gefährlichen Sterbensläuften inficirte Leute erbaut worden, wozu Churfürst August nicht wenig beigetragen.

Die Erbauung, zu welcher die pestartigen Krankheiten, die während der Regierung des Churfürst August mehrmals in Dresden verheerend aufgetreten waren, Veranlassung gegeben hatten, ist nach den in den Rathsacten Bl. 32. B. XII. Nr. 67 v. J. 1709 und Bl. 93. B. XII. 48 v. J. 1764 ersichtlichen Nachrichten in dem Jahre 1560 angebahnt worden.

Wie es in jener Urkunde Christian's I. weiter heißt, hatten theils der Mangel an Unterhalt der in dieses Lazareth aufgenommenen Personen, theils die Nothwendigkeit, einen Fond zu Bestreitung der Erhal-

tungskosten für das Gebäude zu beschaffen, wozu dem Rathe keine Mittel zu Gebote standen, den Churfürst August bestimmt, Zehntausend Gülden von den Kaufgeldern des Salzwerkes Artern dazu zu „stiften“ mit der Anordnung,

daß

„die Zinsen dieses Capitales sowohl zu Erhaltung des Lazareths und der armen inficirten Leute, so zu Sterbenszeiten zu Verhütung weiterer Befleckung und Anzündung aus den Häusern zu Dresden darein geschafft werden, gebraucht werden sollen.“

Diese 10000 Gülden sollten an die Trank- und Landsteuer-Casse eingezahlt und in derselben nach 5 pro Cent zu Gunsten des Lazarethes verzinst werden.

Churfürst Christian I. confirmirte Inbalt der selben Urkunde diese von seinem Vater gemachte Stiftung, verordnete dabei, daß die jährlichen, 500 Gülden betragenden Zinsen — den Gülden zu 21 Groschen gerechnet, — zu ewigen Zeiten hierzu eingenommen, und in einem verschlossenen eisernen Kasten auf dem Rathhause zu Dresden verwahrlich beigelegt und gesammelt werden sollten. Zu diesem Kasten sollten, wie es ebendasselbst weiter heißt, drei vertraute Personen, nämlich eine vom Churfürstlichen Hofdienste, eine aus dem Rathe, und eine aus den Vorstehern des Gemeindefastens drei unterschiedliche Schlüssel haben, und es durfte daraus eher nicht etwas herausgegeben werden, als wenn an den Gebäuden des Lazareths etwas unumgänglich Nothwendiges zu bauen und zu bessern, oder wenn die Pest einreißt, damit arme inficirte Leute, so der Almosen und Hülfe bedürftig, in das Lazareth geschafft und mit Lager, Kost, Trank, Licht, Wartung, Arznei und dergleichen Nothdurft versorgt würden. Dem Rathe ist ebendasselbst anbefohlen worden, besondere Leute anzunehmen, welche das Geld empfangen, rathsam und treulich damit umgehen und die Rechnung den drei Vorstehern des Geldkastens zustellen sollten.

Als Anzustellende erwähnt die Fundations-Urkunde einen Kirchendiener, Barbier, eine Wchmutter, sowie einen Befehlshaber, und bestimmt auch noch, daß auf solche Personen nicht über 60 Rl. jährlich verwendet werden dürften.

Für den Fall, daß die Stadt mit der Strafe einer gefährlichen Seuche hart angegriffen werden möge und das Gestifte allein nicht zu den Bedürfnissen des Lazareths zureiche, wurde nach fernerm Inhalt derselben Fundationsurkunde dem Rathe anbefohlen, von gemeinem Gute das Seine dazu zu thun und theils in der Kirche, theils sonst Sammlungen zu veranstalten, damit die gefährliche Seuche desto eher abgewendet und derselben vorgebeugt werden möge.

Endlich ist noch ebendasselbst bestimmt, daß, wenn die Trank- und Landsteuer, aus welcher die jährlichen Zinsen des Stiftungscapitales zu gewähren, dazu nicht zureichend sei oder sonst mit derselben eine Veränderung vorgenommen werden würde, jener jährliche ewige Zins im Betrage von 500 Gülden aus der Rentkammer oder aus sonst einer Landescasse, die ein bestimmtes Einkommen habe, entnommen und an das Lazareth bezahlt werden solle, damit „diese Stiftung und Almosen beständig zu Dresden erhalten werden möge.“

In einem Rescripte vom 27. November 1589, womit die vorerwähnte Fundationsurkunde dem Rathe zugeing, wiederhoite Churfürst Christian I. die Anordnungen über Verwaltung der Zinsen und deren Verwendung; das Original dieses Rescriptes ist Bl. 1 und 2 der Raths-Acten B. XII. 104 befindlich.

Zu den Zinsen der 10000 Gülden kamen später noch die Zinsen eines Capitals von 2000 Gülden, welches der Administrator von Chur Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, (zugleich Vormund des noch unmündigen nachmaligen Churfürsten Christian II.) in den Jahren 1595 und 1596 zu gleichem Zwecke bewilligte. Es wird dies sowohl in einem Berichte der Kircheninspection zu Dresden vom 9. October 1738, als auch in einer „Ausführlichen Nachricht“ ausgesprochen, welche im Jahre 1773 der Stadtrath an die damalige Churfürstliche Polizei-Commission zum Behufe einer erfordernten Berichtserstattung hat gelangen lassen, Bl. 42 b und 98 der Raths-Acten B. XII. 48 v. J. 1764. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß späterhin nach und nach einige andere Legata dazu gekommen, die nach einem, Bl. 74 genannter Acten unter IV. beigefügten Verzeichnisse in 12 verschiedenen Vermächtnissen mit einem Capitalbetrage von zusammen 2150 Thlr. und 400 R. Fl. damals bestanden haben. Die Schenkung jener 2000 Fl. durch Herzog Friedrich Wilhelm findet überdies in zwei abschriftlich vorhandenen, unter Nr. 3 und 4 der Acten B. XI. 92 v. J. 1595 vorgehefteten alten Urkunden Bestätigung.

Ueber die Schicksale des Lazareths und dessen nach und nach erweiterte Wirksamkeit in der nächstfolgenden Zeit finden sich wenig urkundliche Nachrichten vor. Erst jener Kirchen-Inspectionbericht vom 9. Octbr. 1738 und die vom Stadtrathe ausgegangene Ausführliche Nachricht vom 1. Mai 1773 geben darüber Aufschlüsse. In der letztern namentlich ist gesagt:

„Ob nun wohl das Lazareth zu Dresden anfänglich nur zu einem Krankenhause zu Infectionszeiten bestimmt worden, so ist selbiges doch in denen folgenden Zeiten, nachdem die Anzahl derer Einwohner in Dresden und mit selbigen auch die Anzahl der Armen und Kranken sich vermehret, zu einem beständigen Krankenhause und Hospital bei hiesiger Stadt eingerichtet worden.“

Wie daselbst Bl. 48 und folg. weiter zu lesen, wurden zu jener Zeit in diesem Lazarethe verpflegt: „Arme Kranke, die entweder kein Unterkommen finden können, oder sonst keine Versorgung haben und dem Publico zur Last fallen, nicht weniger fremde Personen geringen Standes, die zu hiesiger Stadt nicht gehören, wenn selbige allhier krank und niemand haben, der für sie sorgt und sich ihrer annimmt.“

Wenn solche Personen auf höchsten Befehl aufgenommen wurden, erfolgte ihre Verpflegung aus der Lazarethcasse, außerdem aus der Almosencasse. Auch nahm man gegen Erlegung der Verpflegungskosten und des übrigen Aufwandes franke Diensthöten und andere Personen, die den Ihrigen zur Last fielen, auf Ansuchen auf. Die Verpflegung bestand in freier Wohnung, freiem Holz, Lagerstätte, freien Medicamenten, freier Cur und freiem Begräbniß, insoweit die Leichen der Verpflegten nicht zum Theatro anatomico abgeliefert wurden. Ferner erhielt jeder Verpflegte wöchentlich 8 Gr. theils in baarem Gelde, theils in Brod, sowie 1 Gr. 6 Pf. bei den jährlich dreimal gehaltenen Communionen und 1 Gr. an jedem der drei hohen Festtage. Die Beichte ward ihnen unentgeltlich gehalten.

In derselben ausführlichen Nachricht sind ferner die Gebäude und Grundstücke, die zu dem Lazareth gehörten, speciell verzeichnet. Als solche werden aufgezählt:

1. vier besondere en quarré gebaute steinerne Erdgeschosgebäude;
2. eine Kirche ohne Thurm, die sogenannte Lazareth-Betstube;
3. eine an diese Betstube angebaute Wohnung des Lazareth-Todtengräbers nebst einer Stube für die Lazareth-Chirurgen;
4. der Lazareth-Gottesacker gleich neben den Lazareth-Gebäuden;
5. ein Wohngebäude des Lazareth-Pfarrers nebst Gärtchen in der grünen Gasse;
6. ein Wohngebäude des Lazareth-Schreibers ebenfalls nebst einem Gärtchen neben der Pfarrwohnung.

Die Lazarethbetstube ist nach einer Bemerkung in derselben ausführlichen Nachricht Bl. 44 b. i. J. 1588 hergestellt worden.

Der als Wohlthäter der Stadt bekannte Senator, Kauf- und Herrschaftsherr Joh. Georg Ehrlich hat später, wie die Rathsacten B. XI. 35 ergeben und in dem Kirchen-Inspectionsberichte vom 9. October 1738 Bl. 98 b. der Acten B. XII, 48 dankbar anerkannt ist, an dem Orte des vorigen Oratorii und Kirchleins auf eigene Kosten eine Kirche erbauen und mit Ständen und Emporen versehen lassen, nachdem bereits vorher der an der Kirche seit dem Jahre 1678 fungirende Geistliche, Magister Abraham Zink silberne Altargeräthschaften nebst Altarbefleidung und 2 $\frac{1}{2}$ Faß Wein im Werthe von 292 Thlr. 19 Gr. 3 Pf., legirt hatte.

Der Lazareth-Gottesacker hat i. J. 1638 — im Laufe des dreißigjährigen Krieges — eine wesentliche Erweiterung dadurch erhalten, daß auf Churfürstlichen Befehl sechs wüste Brandstätten dazu eingeräumt worden sind. Bl. 48 b. u. 98 b. genannter Acten.

Die Zahl der auf diesem Kirchhofe i. J. 1772 beerdigten Personen wird Bl. 47 b. ib. auf 566 berechnet, und zwar:

140 aus dem Lazareth e,

426 außerhalb desselben verstorben und darunter 168 Kinder,

indem, wie dort ebenfalls bemerkt ist, nicht bloß die Todten des Lazareths, sondern auch Andere, die aus der Almosencasse beerdigt werden mußten, oder für welche die Begräbnißgebühren auf anderen Gottesäckern nicht haben entrichtet werden können, daselbst zur Beerdigung gelangt sind.

Ein Pfarrer ist anfangs bei der Lazarethkirche nicht angestellt gewesen, sondern es hat der damalige Pfarrer „bei der Sünder-Siechen- oder zu St. Bartholomäi-Kirche“, an der Entenpfütze (jetzt Freiburger Platz) gelegen, (später gewöhnlich Geist-Kirche genannt,) den Gottesdienst im „Herrenhause“, wie damals das Pestilenzhaus (Lazareth) geheißen, mit versehen. Nachdem man aber später den Gottesdienst

aus der Bartholomäi-Kirche in die neu erbaute und im J. 1578 eingeweihte Annenkirche verlegt hat, ist der Diakonus zu St. Bartholomäi Pfarrer an der Annenkirche geworden, jedoch dergestalt, daß alle Vierteljahre von dem Geistlichen an der Annenkirche in der Bartholomäuskirche hat gepredigt und das heilige Abendmahl gespendet werden müssen. Bl. 48 der Acten B. XII. 48.

In Folge dieser Veränderung hat sich die Anstellung eines besonderen Pfarrers beim Lazareth nothwendig gemacht und es hat daher der Stadtrath im J. 1607 ein Haus und Gärtchen in der Grüne Gasse erkaufte und im J. 1610 darauf ein Gebäude für den Lazarethpfarrer hergestellt. Die von da an für den Lazareth-Gottesdienst allein berufenen Geistlichen sind „als Pestilentialia zu ihrem Pestilenz-Pfarr-Amte“ vocirt worden.

Die Stelle des Kirchners, Cantors, Organisten und Kirchraters hat der Lazarethschreiber versehen. Bl. 45 b. und 96 a/b. genannter Acten. Für diesen, den Lazarethschreiber, hat der Stadtrath um dieselbe Zeit ebenfalls ein Haus mit Gärtchen in der Grüne Gasse neben der Wohnung des Lazarethpfarrers erworben.

Diese beiden für den Lazarethpfarrer und Lazarethschreiber bestimmten Gebäude sind nach den Acten die einzigen zum Lazareth gehörigen, die Seiten des Stadtraths auf Kosten der Kämmererei erworben worden.

Wie diese Gebäude später von dem Lazareth abgekommen, war lange Zeit nicht zu ermitteln, bis endlich das Actenstück unter Nr. B. XII. 49 aufgefunden worden, worin hierüber folgende Nachrichten sich befinden.

Der nach und nach eingetretenen Baufälligkeit halber haben nämlich beide Gebäude, und zwar das erstere im J. 1804, das zweite im J. 1808 subhastirt werden müssen.

Neue hat man an deren Stelle nicht errichtet, vielmehr für den Lazarethprediger vom Jahre 1803 ab eine Wohnung in dem inzwischen durch eine fernere am 2. October 1742 errichtete wohlthätige Stiftung des verdienten Senator Ehrlich hergestellten Ehrlich'schen Armen-Schulgestifts-Gebäude für einen jährlichen Zins von 70 Thlr. miethweise angewiesen, dem Lazarethschreiber aber ist durch einen Anbau an die zu Anfang dieses Jahrhunderts erweiterten Lazarethgebäude eine Wohnung verschafft worden.

Ueber die für jene beiden Gebäude in der Grüne Gasse erlangten Licitationsgelder, welche zur Kämmererei abgeliefert und zinsbar untergebracht worden, hat man erst mehrere Jahre nachher definitive Verfügung getroffen und zwar, wie die Acten B. II. 79 besagen, am 23. Juni 1812. An diesem Tage hat das Rathscollodium beschlossen, diese für beide „dem Rathe zugehörig gewesenen“ Gebäude erlangten Gelder nebst den erlangten und künftigen Zinsen als Commungut bey der Kämmererei verbleiben zu lassen, jedoch davon die rückständigen Miethzinsen für die Wohnung des Stadtfrankenhaus-Predigers im Betrage von 595 Thlr. zu berichtigen und die künftigen Miethzinsen mit jährlich 70 Thlr. aus der Kämmererei an die Ehrlich'sche Gestiftscasse gegen Quittung des Gestiftsadministrators auszusahlen. Bl. 25 a/b. der Acten B. XII. 49. Demgemäß finden sich in der Kämmererechnung Walpurgis 1813 jene Licitations-Gelder mit 1369 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. vereinnahmt, außer welchen noch 500 Thlr. als rückständig damals außenstanden.

In derselben Kammereirechnung sind die seit dem Jahre 1803 bis 1813 rückständigen Miethzinsen für die Wohnung des Lazarethgeistlichen im Ehrlich'schen Gestift verausgabt, und in den späteren Kammereirechnungen ist dieser Miethzins unter dem Kapitel „Zuschuß zum Krankenhanse“ mit zur Verausgabung gekommen.

Bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren die zu dem Stadtfrankenhanse gehörigen Gebäude nach und nach in einen sehr baufälligen Zustand gerathen. Auch waren sie nicht mehr zureichend, zumal man in Ermangelung anderen Unterkommens auch arme Personen und Geistesfranke darin aufgenommen hatte.

Im Jahre 1772 und 1773 hatte die Reparatur eines Flügelgebäudes stattgefunden. Dazu, sowie zu sonstigen Bedürfnissen waren an das Lazareth aus der Almosencasse sowie aus anderen piis caussis die erforderlichen Gelder vorschussweise entnommen worden. Zu Wiedererstattung dieser Vorschüsse wurde Seiten des Stadtrathes mittelst Berichtes vom 5. Januar 1775 von der Landesregierung die Nachzahlung eines Zinsrückstandes von 5525 fl. erbeten, der auf die Zinsforderung des Lazareths von dem churfürstlichen Stiftungskapitale der 10,000 Mfl. während der vorhergegangenen Jahre, (den Zeiten des siebenjährigen Krieges) in Rest verblieben war. — Bl. 166 ff. der Acten B. XII. 48. — Dieser Zinsrückstand vermehrte sich noch, indem nach Beendigung des siebenjährigen Krieges die Zinsen der Steuerschulden allgemein von 5 auf 3 pro Cent herabgesetzt wurden und man diese Herabsetzung auch auf die später zur Auszahlung gelangenden laufenden Zinsen jener 10,000 Mfl. (oder 8750 Thlr.) erstreckt hatte. Ein gleicher Zinsrückstand bez. Zinsabminderung war in Betreff „der anderen für das Lazareth in der Steuer stehenden Kapitalien im Betrage von 2652 Thlr.“ eingetreten. Da die Zahlung dieser Zinsrückstände und Zins-Abzüge im Jahre 1783 immer noch nicht erfolgt war, so geschah Seiten des Stadtrathes mittelst eines Berichtes vom 28. Aug. 1783 Bl. 1. Acten B. XII. 51. beim Geh. Consilium erneuerte Vorstellung.

Hierauf ist auch laut eines Rescripts der Landesregierung vom 28. November 1783, von dem sich in den Acten B. XII. 104. Vol. VI. eine Abschrift befindet, in Betreff der Zinsen der 10,000 Mfl. — nicht aber hinsichtlich der übrigen Kapitalzinsen von 2652 Thlr. — eine beifällige Resolution ergangen, indem darin der Stadtrath zu Einreichung einer Berechnung jener Zinsen aufgefordert und deren Berichtigung aus der Rentkammer zugesagt wurde. Die Berichtigung dieses Liquidums mit 6409 Thlr. 9 Gr. ist durch spätere Rescripte vom 28. Febr. und 11. März 1784 angeordnet worden und auch wirklich erfolgt, wie aus der Stadtfrankenhausrechnung vom Jahre 1784 hervorgeht.

Inzwischen war im Jahre 1765 die churfürstliche Polizei-Commission in's Leben getreten und dieser Behörde eine Ober-Aufsicht über die Verwaltung des Lazareths, die der Stadtrath, wie es scheint, vorher ausschließlich besorgt hatte, übertragen worden.

Hinsichtlich der Rechnungs-Ablegung enthielt, wie schon oben erwähnt, die Stiftungsurkunde vom 21. September 1588 die Bestimmung, daß solche den drei Vorstehern des Geldkastens, in welchem das Stiftungscapital der 10,000 Mfl. aufzubewahren war, überreicht werden sollte.

Später mußte die Rechnung dem churfürstlichen Kammercollegium und nachher dem Geh. Finanzcollegium abgelegt werden; dieß geschah aber lange Zeit in der Weise, daß nur die Rechnung in Betreff der

auf churfürstliche Verordnung aufgenommenen Kranken, sogenannte Befehlskranke, dem Geh. Finanz-Collegium zur Defectur und Justification vorgelegt wurden, in Ansehung derjenigen Armen dagegen, deren Aufnahme auf Rathsverordnung und deren Verpflegung und Kur auf Kosten des Almosenamts erfolgte, die Ablegung der Rechnung und Justification bei der Raths-Kämmerei geschah. Bl. 120 ff. Act. B. XII. 60. Vol. II.

Seit dem Jahre 1783 wurden ernstliche Anstalten zu Herstellung neuer Lazarethgebäude sowie überhaupt zu Vergrößerung des Instituts getroffen, wozu die Thätigkeit der höchsten Landesbehörden, namentlich des Vicekanzlers und spätern Minister von Burgsdorf, sowie des damaligen Geh. Finanzraths und späteren Conferenzministers Peter Carl Wilhelm Grafen v. Hohenthal, (desselben, dem die Entstehung des Hohenthal'schen Krankenhauses in Friedrichstadt, worin sich jetzt eine städtische Versorgungsanstalt befindet, zu verdanken ist), ingleichen des Vicekanzlers Freiherrn v. Gärtner nach Ausweis der Acten wesentlich beigetragen hat.

Es kam zunächst in Frage, ob ein Neubau an der Stelle der alten Lazareth-Gebäude aufgeführt, oder das Lazareth in ein anderes Gebäude, namentlich das Armenhaus, verlegt werden sollte. Man entschied sich für den Neubau. Demnächst wurde vom Rathscollegium unterm 17. März 1788 in Uebereinstimmung mit der Polizeicommission beschlossen, daß hinfüro nur wirkliche Kranke im Lazareth Aufnahme finden sollten, nicht aber andere Arme und Hilfsbedürftige, für welche man im Armenhause mehr Platz verschaffen wollte. Nur Melancholische und Wahnsinnige, da für solche kein anderer schicklicher Ort vorhanden, sollten im Lazareth einstweilen verbleiben. Bl. 10 der Acten, B. XII. 51. Als bald nachher, am 20. und 22. Mai 1788, faßte das Rathscollegium, wie die Protokolle Bl. 12 und 17 daselbst andeuten, in Folge ergangener Anregung Seiten der Polizeicommission darüber Beschluß, ob und wie viel von der Kämmerei zu Unterhaltung des Lazareths beizutragen sein dürfte, und es wurde dahin concludirt:

daß nur diejenigen 200 Thlr., welche man zu Salairung eines Armen-medici und zu einem Werkhause (Beschäftigungs-Anstalt durch Spinnen) vorhin offerirt, zu Unterhaltung des Lazareths offerirt werden könnten, weil die Kämmerei ein Mehreres zu thun ganz unvermögend sei.

Außerdem wurde die Bewilligung eines Zuschusses von 300 Thlr. aus dem Leibhause zu Unterhaltung des Lazareths und ein Bauvorschuß aus dem Maternihospital in Vorschlag gebracht.

Nach den Acten und Rechnungen ist es jedoch weder zu Zahlung jener 200 Thlr. noch zu einem Zuschusse aus dem Leibhause gekommen. Es ist aber bis zum Jahre 1793 ein Flügel der Lazareth-Gebäude wirklich neu erbaut worden, und es hat der Bauaufwand dafür Fol. 63. 64. der Acten B. XII. 60. Vol. II eine Summe von 8060 Thlr. 3 Gr. $1\frac{3}{16}$ Pf. erfordert. In diesem neuerbauten Flügel sind indeß mehrfache Uebelstände in Betreff des Luftzuges, des fehlenden Wasserzufflusses u. s. w. wahrzunehmen gewesen. Dadurch hat sich die Landesregierung veranlaßt gefunden, in einem an die Polizei-Commission erlassenen Rescripte vom 3. März 1793 Pl. 1. fgg. der Acten B. XII. 60. Vol. II. nach Maßgabe eines vom Sanitäts-Collegium eingeholten Gutachtens die Erbauung eines zweiten Flügels anzuordnen, mit dem Bemerkten, daß die bis dahin stattgefundene Selbstbeköstigung der Kranken in Wegfall zu bringen und die Verabreichung der Kost an die Kranken im Lazareth anzubahnen sei.

Dieses Rescript hat Veranlassung zu eingehenden Berathungen der Polizei-Commission über die Erweiterung und Verbesserung des Lazareths gegeben, wobei insbesondere auch die Verlegung des Kirchhofs aus der Nähe der Lazareth-Gebäude und dessen Verwandlung in einen Garten für die Kranken als zweckmäßig bezeichnet wird.

Zu dessen Verfolg hat das Raths-Collegium unterm 17. August 1793 beschlossen, daß außer einem bereits aus dem Maternihospital dargeliehenen Kapital von 2000 Thlr. annoch aus demselben Fonds zu Erbauung eines zweiten Lazarethflügels 4000 Thlr. baar vorgeschossen werden sollten, unter der Bedingung, daß

- a. die gesammten 6000 Thlr. zu 3% verzinsel,
- b. ein Fonds zur künftigen Restitution dieses Vorschusses ausgemittelt und
- c. die Direction über das Lazareth ferner dem Raths-Collegium unter der Aufsicht der Polizei-Commission vorbehalten bleiben möchte.

Diesem Beschlusse gemäß ist am 29. August 1793 ein Vortrag des Rathes an die Polizei-Commission gerichtet worden und da hiernächst zu theilweiser Deckung der Kosten für den Wiederaufbau der im 7-jährigen Kriege eingäscherten Kreuzkirche Seiten der Regierung die Erhebung einer städtischen Abgabe von Consumtibilien bewilligt worden war, machte der Stadtrath in demselben Vortrage Bl. 58 b. diot. zugleich den Vorschlag, es möchte, wenn die Kreuzkirchenbau-Schulden berichtigt, die Forterhebung der Abgabe von dem eingehenden fremden Biere zur Unterhaltung des Lazareths genehmigt werden.

Laut eines in Folge jenes Vortrags und erstatteten Berichts aus der Landesregierung an die Polizei-Commission ergangenen Rescripts Bl. 134 flg. der Acten B. XII. 60 Vol. II. vom 10. Mai 1797 wurde jedoch von der Erbauung eines zweiten Flügels und Annahme der dazu vom Rathe aus dem Fonds des Materni-Hospitals vorschußweise offerirten 4000 Thlr. abgesehen, vielmehr darin Folgendes angeordnet:

Soviel das hiesige Lazareth, von welchem keineswegs anzunehmen ist, daß dasselbe eine, dem hiesigen Stadtrathe eigenthümlich zugehörige und bloß für Personen, die dessen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, bestimmte Anstalt sei, anbelangt, da finden Wir für gut, daß

- a. der bey besagtem Lazareth erbauete neue Flügel nebst den übrigen zu selbigem gehörigen bereits vorhandenen Gebäuden durch Anlegung einer Küche, Bade- und Reinigungsstube und der unentbehrlichen ökonomischen Behältnisse, ingleichen durch bestmögliche Verbesserung der vorhandenen Mängel und Anschaffung der nöthigen Geräthschaften, auch ungesäumte Gangbarmachung des bereits erkauften Röhrwassers, mit Zuziehung eines Deputati des Sanitäts-Collegii, auf eine der Anstalt angemessene Anzahl Kranke, baldmöglichst in brauchbaren Stand gesetzt werde;

- b. die Kosten hierzu sind, ohne dem Rathe einen weiteren Vorschuß anzustinnen, aus dem vom Anfange des jetzigen Jahres an zu Folge Unsers Rescripts vom 10. Januar dieses Jahres ad depositum kommenden Betrage der, durch das besagte Rescript annoch auf die Jahre 1797 und 1798 bewilligten, vorhin zu dem Kreuzkirchen-Baue bestimmt gewesenen Anlagen, wie auch aus dem bei dem Deposito des hiesigen Amtes durch diejenigen Achthundert Thaler, welche seit dem Jahre 1788

von dem Ober-Conistorio aus der Bußtags-Collecten-Casse jährlich dahin bezahlet worden, erwachsenen Fonds und den eingehenden Zinsen der aus diesem Fonds erkaufte Kammer-Credit-Cassen-Scheine, ohne jedoch außer dem Falle eines dringenden Bedürfnisses zum Verkauf der bemeldeten dormalen vorhandenen Kammer-Credit-Cassen-Scheine zu verschreiten, successive so wie es die Umstände erfordern und gestatten, nach der hierzu von euch zu ertheilenden Anweisung zu entnehmen. Ihr habt aber jedesmahl, vor Ertheilung einer Anweisung dazu, Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung zu erwarten;

c. der zu der Unterhaltung und Verpflegung der Kranken erforderliche Aufwand ist, soweit er nicht aus den eigenen Einkünften des Lazareths bestritten werden kann, wie zeitlich, als Zuschuß aus den allgemeinen Armen-Versorgungs-Anstalten herzugeben.

Diesem Anbeschlusse entsprechend wurde die Reparatur und verbesserte Einrichtung des erbauten einen Flügels und der alten Gebäude in's Werk gesetzt und in einem der Gebäude zu Aufnahme Melancholischer und Wahnsinniger ein Lokal hergestellt, da ein anderweiter Unterbringungsort für dergleichen Geistesfranke nicht ausgemittelt werden konnte. Auch wurde unter Mitwirkung des dormaligen Stadtphysicus und Anstaltsarztes Dr. Röber ein neuer Plan zu besserer Einrichtung des Stadtkrankenhauses und der Krankenpflege sammt Instructionen für das Anstaltspersonal entworfen. Bl. 1 der Acten B. XII. 60. Vol. II.

Dieser Plan nebst Instructionen wurde in einem ferneren Rescripte der Landesregierung vom 15. Juli 1799 Bl. 93 flg. der Acten B. XII. 60. Vol. III. genehmigt, und dabei der Antrag des Raths, daß das Lazareth fortbin Stadtkrankenhaus genannt werde, gebilligt.

Außerdem wurde verordnet:

- a. daß die zu Vollendung des Baues und der Einrichtung des Stadtkrankenhauses erforderlichen Kosten mit Inbegriff des an das Maternihospital zu restituirenden Vorschusses von 2000 Thlr. ferner aus den inzwischen zum Raths-Depositum gekommenen, vorhin zu dem Kreuzkirchenbau bestimmt gewesen städtischen Anlagen (von eingebrachtem Biere) demnächst aus dem bei dem Depositum des hiesigen Amtes aus der Bußtags-Collecten-Casse erwachsenen Fonds entnommen und
- b. zu Bestreitung der Unterhaltungskosten v. J. 1799 ab nebst dem Einkommen des Hauses der auch künftig aus der Armenkasse auf jährlich 1200 Thlr. zu fixirende Beitrag geleistet, sowie der Ertrag der obenerwähnten früher zum Kreuzkirchenbau bewilligten städtischen Anlagen, deren Forterhebung vor der Hand zu diesem Zwecke bewilligt wurde, verwendet werde.
- c. Sollten diese Unterhaltungsquellen nicht ausreichen, so möge die Zahl der zu Verpflegenden, deren das Krankenhaus nach der nunmehrigen Beschaffenheit 140 aufnehmen könne, so lange, bis anderweite Fonds zur Unterhaltung ermittelt seien, vermindert und schlechterdings vermieden werden, daß das Haus in einen neuen Schuldenzustand gerathe.
- d. Einſtweilen möchten auch temperär Blödsinnige in dem dazu bestimmten Flügel untergebracht werden.

Da jedoch auch diese Bewilligungen weder zu Deckung der Bau- und Einrichtungskosten noch zu Bestreitung des Unterhaltungsaufwandes ausgereicht hatten, so war vom Stadtrathe ein Mangel von 3642 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. und 2601 Thlr. 12 Gr. 3 Pf. bei der Staatsregierung zur Anzeige gebracht und um Deckungsmittel dazu gebeten worden.

In Folge dessen erging ein anderweites wichtiges Rescript aus der Landesregierung unterm 21. Januar 1802 Bl. 178 genannter Acten. Inhalts desselben wurde

- a. die Entnehmung der zuletzt gedachten 2601 Thlr. 12 Gr. 3 Pf. aus dem bei dem Amte befindlichen Bußtags-Collekten-Depositum bewilligt,
- b. ein churfürstliches Gnadengeschenk von 5400 Thlr. aus der Rentkammer gewährt und
- c. genehmigt, daß zu Gunsten der Unterhaltungskosten für das Stadtfrankenhaus außer der städtischen Abgabe vom Bier auch noch andere Consumtions-Anlagen und zwar ein Groschen von jedem Scheffel zur Stadt kommenden Hafers, 2 Groschen von jedem Eimer eingehenden inländischen Weines und Mostes — welche Anlagen vorher ebenfalls zum Kreuzkirchenbau bewilligt gewesen, aber inzwischen aufgehoben worden, — wieder eingeführt würden.

Die Erhebung aller dieser städtischen Anlagen geschah durch die churfürstlichen Accisbeamten. Diese Vergünstigungen erfolgten, wie es in dem Rescripte Bl. 180 b. ausdrücklich heißt, damit der Bau und die Einrichtung des Krankenhauses nicht noch mehr aufgehalten werde, und mit der Anweisung an den Stadtrath, beides nach Möglichkeit zu beschleunigen. Die hierdurch zu Unterhaltung des Stadtfrankenhauses gewährten erheblichen Zuflüsse hatten zu Folge, daß die Betriebsrechnung von Walpurgis 1802—1803, wornach die ordentlichen Jahreseinnahmen

9455 Thlr. 16 Gr. 5 $\frac{1}{2}$ Pf.

die Ausgaben

8898 Thlr. — Gr. 1 $\frac{3}{4}$ Pf.

betragen, einen Bestand oder Ueberschuß von 557 Thlr. 16 Gr. 3 $\frac{3}{4}$ Pf. darlegen konnte, Bl. 257 258 gedachter Acten. Die unter den Einnahmen dieser Rechnung aufgeführten Capitalszinsen beliefen sich auf 688 Thlr. 9 Gr. 2 Pf.

Außerdem waren die Bau- und Einrichtungskosten mit Einschluß einer neuen Wohnung für den Hausverwalter, die an Stelle der bisherigen Todtengräberwohnung nach dem Riße Bl. 208 ebendasselbst errichtet wurde, und eines neuen Gebäudchens für den Todtengräber am Eingange zu dem Stadtfrankenhaus, wozu der Riß Bl. 228 dict. ersichtlich, nach Bl. 256: 262 und 303 gedeckt, so daß nur noch die Anlegung einer Bligableitung und die Anschaffung einer Orgel übrig blieb.

Den Aufwand dafür hoffte man nach Bl. 263 dict. aus den künftigen ordentlichen Einnahmen oder Einnahme Ueberschüssen bestreiten zu können. Es wurde aber dabei als eine noch sehr zu wünschende

Verbesserung, die schon oft angeregte Verlegung des Kirchhofs und dessen Umwandlung in einen Garten wiederum bezeichnet.

Diese Verlegung und Umwandlung ist auch erfolgt aber, wie aus den Rechnungen hervorgeht, erst im J. 1823, indem von da an die Beerdigung der Verstorbenen auf dem Annenkirchhofe stattgefunden hat.

Nach fernerweit über den Stand der Einnahmen und Ausgaben erstatteter Anzeige, wurde von der Landesregierung durch Rescript vom 2. August 1804 Bl. 304 diet. die Forterhebung der städtischen Anlagen genehmigt.

Bereits vom J. 1805 an reichten jedoch die Einnahmen des Stadtkrankenhauses zu Bestreitung der Bedürfnisse wieder nicht aus, da in Folge der eingetretenen Theuerungsverhältnisse der Verpflegungsaufwand sich erheblich vermehrt, demnächst auch die Ergebnisse der städtischen Consumtions-Abgaben sich beträchtlich vermindert hatten.

Es war bis zum J. 1807 nach Bl. 1 und 2 der Acten B. XI. 144 für von der Salomonis-Apotheke gelieferte Medicamente nach und nach ein Betrag von 1658 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. in Rückstand verblieben, und der sich bei Ablegung der Rechnung bei Walpurgis 1808 herausstellende Vorschuß belief sich auf 4404 Thlr. 10 Gr. — Pf. Zu dessen Deckung wurden theils Darlehne aus andern städtischen Stiftung-Cassen entlehnt, theils ein dem Stadtkrankenhaus zustehendes, auf den Rittergütern Ullersdorf und Bornsdorf haftendes Capital von 2000 Thlr. mit Genehmigung des Finanz-Collegiums als der Rechnungs-Oberaufsichtsbehörde Bl. 11—13 jener Acten eingezogen. Die unmittelbar hierauf folgenden Zeiten des französischen Krieges brachten das Krankenhaus in noch größere Bedrängniß. Zwar enthalten die zu Gebote stehenden archivalischen Nachrichten hierüber nur wenig specielle Auskunft. Doch ergibt ein am 30. Decbr. 1815 vom Stadtrathe an das Finanz-Ministerium erstatteter Bericht Bl. 30 der bezeichneten Acten, daß im Jahre 1813 allein 1345 Kranke in der Anstalt aufgenommen und verpflegt worden waren. Die mit diesem Berichte überreichte Rechnung von Walpurgis 1814 bis 1815 ergab ein Passivum von 14,535 Thlr. 14 Gr. 1 Pf. und nach einer spätern Anzeige von 16,505 Thlr. 13 Gr. 1 Pf. Für die aus dem königlichen Ostraholzhohe und den königlichen Steinkohlenwerken entnommenen Brennmaterialien an jährlich 60 Klaftern Holz und 250 Tonnen Steinkohlen konnte Zahlung nicht geleistet werden, vielmehr wurde diesfalls um Gestundung und zu Berichtigung der dringendsten Schulden um einen unverzinslichen Vorschuß von 3000 Thlr. gebeten, auch eventuell die Erhöhung der Anlage von Wein, Bier, Most und Hafer beantragt. Bl. 45 ebendasselbst. Spätere Eingaben des Stadtraths an das Finanz-Collegium und churfürstliche Geheime Cabinet vom 17. Januar und 12. Februar 1817 erneuerten diese Bitte dringend mit dem Gesuche: um unentgeltliche Verabreichung des Brennmaterials.

Inzwischen hatte der Rückstand für Medicamente eine Höhe von 3579 Thlr. 7 Gr. 3 Pf. erreicht und der Hausverwalter war wegen der Naturalverpflegung bedeutend in Vorschuß gekommen.

Durch Rescript der Landesregierung vom 23. Mai 1817 Bl. 63 diet. wurde hierauf Beihülfe gewährt und ein unzinsharer Vorschuß von 1500 Thlr. aus der Finanz-Hauptcasse auf zwei Jahre für das Krankenhaus bewilligt, demnächst aber die im Rückstand verbliebene Zahlung für in den Jahren 1814 bis

1816 an das Krankenhaus verabfolgte 180 Klaftern Holz und 250 Tonnen Steinkohlen an 600 Thlr. und 127 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. erlassen. Auf erneuertes Ansuchen des Stadtraths vom 25. April 1818 — worin zugleich die Schuldenlast des Krankenhauses auf 20,000 Thlr. angegeben wird — erfolgte Seiten des Geh. Finanz-Collegiums ein gleicher Erlaß von 368 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. für im Jahre 1817 an die Anstalt abgegebene $33\frac{3}{4}$ Klaftern Scheitholz und 250 Tonnen Steinkohlen Bl. 81 b. diet. Ebenso sind in den Jahren 1818 und 1819 die schuldigen Zahlungen für geliefertes Holz und verabfolgte Steinkohlen auf Ansuchen des Stadtraths erlassen worden. Bl. 92 und 99 ebendas.

Der nach dem Obigen aus der Finanz-Hauptcasse gewährte unzinbare Vorschuß von 1500 Thlr — Gr. — Pf. konnte in Folge eines unverhofften, für das Stadtfrankenhaus überaus günstigen Ereignisses im Monat Mai 1821 nach Bl. 104 diet. zur Rückzahlung gelangen, indem der im März 1821 verstorbene Geheime Rath und Appellationsgerichts-Präsident Freiherr Heinrich August von Hünerbein mittelst Testaments vom 8. Mai 1820 eines hochedlen und hochweisen Rathes zu Dresden Stadtfrankenhaus zum Universalerben seines gesammten Allodialnachlasses eingesetzt hatte. Bl. 3 der über diesen Nachlaß vor dem Stadtrathe ergangenen Acten. Lit. K. Nr. 35 v. J. 1821.

Der Stadtrath erklärte nach Bl. 14 nurgedachter Acten am 16. April 1821 ausdrücklich den Antritt dieser Erbschaft „im Namen des Stadtfrankenhauses als der zur Universalerin eingesetzt *pia causa*.“

Der Bestand des dem Stadtfrankenhaus hierdurch zugefallenen von Hünerbein'schen Allodialnachlasses betrug nach einer am 31. Januar 1823 stattgefundenen Aufnahme Bl. 68 der Acten Lit. K. Nr. 35

127,745 Thlr. 16 Gr. 9 Pf.

Die Rechnung über den von Hünerbein'schen Nachlaß wurde anfangs auf Vorschlag des Stadtraths und mit Genehmigung der Landesregierung vom 29. December 1823, Bl. 91 jener Acten, von der Stadtfrankenhausrechnung gesondert und als eine Unterlagsrechnung der ersteren geführt, die Vereinigung beider Rechnungen aber in zweien späteren Rescripten vom 6. Mai 1830 und 11. Juli 1831, Bl. 126 und 129 ebendasselbst, angeordnet. Man hat jedoch der Uebersicht halber die besondere Rechnungsführung beibehalten.

Wie sich hiernächst aus den Rechnungen über das Stadtfrankenhaus ergibt, waren außer den oben erwähnten aus der Finanz-Hauptcasse im Jahre 1817 vorgeschossenen

1500 Thlr. — — —

in demselben Jahre 1817 noch folgendeunter den oben erwähnten 20,000 Thlrn. begriffenen Vorschüsse an das Stadtfrankenhaus geleistet worden:

1500 Thlr. — — — aus dem Sophien-Aerar,

500 „ — — — aus dem Findelhanse,

und ferner im Jahre 1818

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| 4460 Thlr. — Gr. — Pf. | } aus der Kammerei, |
| 535 „ 12 „ 9 „ | |
| 1382 „ 4 „ $3\frac{1}{2}$ „ | |

6377 Thlr. 17 Gr. $\frac{1}{5}$ Pf. Conv.-Geld gegen jährliche Verzinsung zu 5 %.

Diese Vorschüsse insgesamt sowie die andern Passiven sind gleich jenen unverzinslichen 1500 Thlrn., in den Jahren 1822 und 1823 lt. der Rechnungen aus den Mitteln des von Hünnerbeinschen Nachlasses mit zur Rückzahlung gekommen, indem im Jahre 1822 zu deren Tilgung und zu Bestreitung sonstiger Ausgaben eine Zahlung von 16,552 Thlr. aus gedachter Verlassenschaft an die Stadtfrankenhauskasse geleistet worden ist.

Die nach und nach aus der Almosenkasse im Gesamtbetrage von 11,631 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. an das Stadtfrankenhaus gewährten erheblichen Vorschüsse sind dagegen nicht zur Restitution gelangt, vielmehr sind diese lt. der Rechnung vom Jahre 1823 in Folge eines ergangenen allerhöchsten Rescripts in Wegfall gebracht worden.

In den nunmehr folgenden Jahren ist die Deckung der Erfordernisse bei dem Stadtfrankenhaus mit Hilfe der Zinsen des von Hünnerbeinschen Nachlasses und der Einnahme der städtischen Anlagen von Bier, Wein, Most und Hafer u. s. w. bewirkt worden.

Die Erhebung dieser Abgaben hat, wie aus den Rechnungen, namentlich der Stadtfrankenhaus-Rechnung von Walpurgis 1834 sich ergibt, bis zu Ende des Jahres 1833 fortgedauert. Nach Ablauf des zuletzt gedachten Jahres trat der Zollverein ins Leben. Dadurch wurde bekanntlich das System des indirecten Abgabewesens gänzlich geändert und die Accise, deren Recepturbeamte die Erhebung jener zu Gunsten des Stadtfrankenhauses eingeführten städtischen Anlagen mit besorgt hatten, aufgehoben.

Inmittelst war ferner im Jahre 1832 die allgemeine Städteordnung in Sachsen eingeführt worden. An die Stelle der ehemaligen Polizeicommission war bereits vorher in den Jahren 1813 und 1817 ein Königliches Stadtpolizei-Collegium getreten. Letzteres aber hatte seit dem Jahre 1830 einer neuen rein städtischen Polizeibehörde, der Stadtpolizei-Deputation, Platz gemacht. Dadurch hatte zugleich die früher der Königlichen Polizeibehörde übertragen gewesene Aufsicht über die Verwaltung des Stadtfrankenhauses gänzlich aufgehört und diese Administration war von da ab auf die städtische Behörde ausschließlich übergegangen.

Nach Wegfall der erwähnten durch die frühern Königlichen Accisbehörden mit erhobenen städtischen Zuschläge hatte sich aber alsbald die Nothwendigkeit herausgestellt, jene Einnahmequellen zu Gunsten des Stadtfrankenhauses wie auch zu Deckung anderer communlichen Bedürfnisse durch andere Zuflüsse zu ersetzen.

Man verschrift daher sofort zu Einführung ähnlicher durch die städtische Behörde zur Erhebung zu bringender Abgaben von in die Stadt eingehendem Mehl, Fleisch, Hafer und Bier. Ein Theil des Ertrags dieser Abgaben ist in den Jahren 1834 — 1836 zu Unterhaltung des Stadtfrankenhauses unmittelbar an die Stadtfrankenhauskasse nach Ausweis der Rechnungen abgegeben worden.

Seit dem Jahre 1837 aber hat man den ganzen Ertrag bey der Stadtkasse vereinnahmt und den erforderlichen Bedarf zu Unterhaltung des Stadtfrankenhauses, soweit er nicht durch dessen eigne Mittel hat bestritten werden können, durch jährliche Beiträge aus der Stadtkasse gedeckt.

Dieses Verhältniß hat fortgedauert, so lange das Stadtfrankenhaus in dem Grundstücke in der Stiftsstraße sich befand. Ein Capitalvorschuß aus der Stadtkasse ist an dasselbe bis dahin nicht wieder geleistet worden und es schließen daher auch die letzten Rechnungen über die Verwaltung des Stadtfrankenhauses, so lange es die alten Räume inne hatte, ohne Vorschuß aus der Stadtkasse ab.

Bald nach Einführung der Städteordnung hatte man bereits die Ueberzeugung gewonnen, daß die alten Gebäude, ihrer Räumlichkeiten und ihrer Gestaltung nach nicht mehr genügen konnten, um der städtischen Krankenanstalt die vermöge des Wachstums der Stadt nöthig gewordene größere Ausdehnung zu geben und die dringend wünschenswerthen den Zeitbedürfnissen entsprechenden verbesserten Einrichtungen ihr zu verschaffen.

Man verschrift daher zu eingehenden Erörterungen und Berathungen Seiten der städtischen Stadtfrankenhaus-Deputation, und nach mannigfachen Plänen und Vorschlägen gelangte man endlich dazu, daß zu dem beabsichtigten Zwecke die Erkaufung des früher Marcolinischen damals Bernerschen Grundstücks in Friedrichstadt am 1. August 1845 erfolgte, in welches nach Vollendung der nöthigen baulichen Veränderungen und Herstellungen die Krankenanstalt im J. 1849 übergeführt werden konnte.

Die alten Gebäude nebst dem Garten sind seitdem zu Zwecken des Krankenhauses nicht mehr verwendet und seit dem Jahre 1853 zu einer städtischen Arbeitsanstalt, die sich bekanntlich noch jetzt darin befindet, benützt worden.

Bevor man auf die Erwerbung des Grundstücks in Friedrichstadt, die Gestaltung des Kaufabschlusses, die Berichtigung der Kaufgelder und die Einrichtungskosten weiter eingeht, wird es nunmehr am Platze sein, auf die in dem Obigen enthaltenen actenmäßigen und urkundlichen Darlegungen über die Entstehung des Stadtfrankenhauses und der alten Gebäude sammt Garten, sowie über die Unterhaltung der Anstalt und die dazu herbeigeschafften oder sonst zugeflossenen Mittel, vom rechtlichen Standpunkte aus einen Rückblick zu werfen und die Beantwortung der Frage zu versuchen, ob das Stadtfrankenhaus die rechtliche Eigenschaft einer Stiftung besitzt und ob das Eigenthum in dem alten Grundstücke sammt Gebäuden dieser Stiftung zugehört.

II.

Rechtliche Eigenschaft des Stadtfrankenhauses und des Grundstücks in der Stiftsstraße Nr. 9.

Milde Stiftungen als erwerbsfähige Rechtssubjecte können bekanntlich entweder durch ausdrückliche Bestätigung oder durch thatsächliche (stillschweigende) Anerkennung Seiten des Landesherrn oder der Staatsregierung entstehen.

Dieser in der neuesten vaterländischen Gesetzgebung v. J. 1865 beibehaltene Grundsatz war schon nach den vorher in Sachsen angenommenen Rechtsgrundsätzen, nach welchen die vorliegenden Fragen zu beurtheilen sind, geltend.

Bürgerliches Gesetzbuch § 52

Siebenhaar, Commentar dazu, Bd. I. S. 87, 88, 89

Nun wird zwar zuzugeben sein, daß die dargelegten urkundlichen Nachweisungen eine ausdrückliche landesherrliche Bestätigung des Lazareths oder des nachherigen Stadtfrankenhauses als einer Stiftung nicht in sich schließen. Denn wenn auch laut der Fundations-Urkunde v. 28. Septbr. 1588 Churfürst August „zu Erhaltung des Lazareths und der armen insizirten Leute“ ein Capital v. 10,000 Rfl. gestiftet und

sein Sohn und Nachfolger Christian I. diese von seinem Vater gemachte Stiftung ausdrücklich confirmirt hat, so erstreckt sich doch diese Confirmation den Worten nach lediglich auf gedachtes Capital, welches dadurch zweifellos Stiftungsqualität erlangt hat, nicht aber auf das Lazareth überhaupt.

Dasselbe wird sich mit rechtlichem Grunde behaupten lassen von den 2000 Mfl., die in den Jahren 1595 und 1596 der Administrator der Chur Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen Weimar, dem Lazareth zugewendet hat, und von den mehreren Vermächtnissen und Widmungen, die später ihm und dem Stadtfrankenhanse zugegangen sind.

Zimmerhin zeigt indeß der Inhalt jener Fundationsurkunde zugleich, daß das Lazareth bereits damals vom Landesherrn als eine für sich bestehende von der Kämmererei, als dem Vermögen der Stadtgemeinde, unabhängige und selbständige wohlthätige Anstalt betrachtet worden ist. Die spätern in den vorangeschickten Darlegungen enthaltenen Gebährungen in Bezug auf diese Anstalt und ihre Unterhaltung, sowie die dazu gehörigen Gebäude sammt dem Grund und Boden aber beweisen deutlich, daß man ihr diese Selbständigkeit dem Kämmererei-Vermögen gegenüber stets eingeräumt hat, daß zu Erwerbung der Immobilien aus dem Kämmererei-Vermögen etwas nicht verwendet worden und daß zu Unterhaltung der Anstalt wohl mehrmals Vorschüsse aus der Kämmerereicasse, wie auch aus mehreren Stiftungsfonds gewährt, diese aber insgesammt aus dem Vermögen der Anstalt namentlich vermittelt des ergiebigen Zuflusses aus der v. Hünerbein'schen Nachlassenschaft restituirt worden sind.

Die Errichtung des Lazareths ist, wie gedachte Fundations-Urkunde v. 28. September 1588 besagt, durch gesammeltes Almosen bewirkt worden, wozu Churfürst August nicht wenig beigetragen.

Zur Erweiterung des dazu gehörigen Gottesackers und nachmaligen Gartens sind während des dreißigjährigen Kriegs sechs wüste Baustellen auf churfürstlichen Befehl eingeräumt worden.

Der Neubau der Kirche i. J. 1738 ist durch die Mildthätigkeit des hochverdienten Senator Ehrlich zur Ausführung gelangt.

Die gegen das Ende des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts erfolgten baulichen Erneuerungen sind theils durch erhebliche Landesfürstliche Geschenke und Geldbewilligungen aus Landescaffen, theils durch gewährte Beiträge aus der Bußtagscollectencasse, theils durch Erträgnisse städtischer Consumtions-Abgaben, deren Erhebung zu Gunsten der Anstalt Seiten der obersten Landesbehörde bewilligt worden ist, sowie durch einige aus der Kämmererei und städtischen Stiftungscassen gewährte aber wieder zurückgezahlte Vorschüsse geschehen.

Die mehrmals erfolgten beträchtlichen Bewilligungen aus den Landescaffen finden ihre Erklärung voraussetzlich darin, daß das Lazareth und nachherige Stadtfrankenhaus nicht blos bestimmt war zur Aufnahme von Angehörigen der Rathsgemeinden, worunter nach der damaligen Stadtverfassung nur die der Rathsggerichtsbarkeit untergebenen Einwohner begriffen waren, sondern ebensowohl zur Verpflegung solcher Einwohner, welche als Angehörige der sogenannten Amtsgemeinden der landesfürstlichen Gerichtsbehörde, der Amtsgerichtsbarkeit, unterstanden, sowie überhaupt zur Aufnahme aller Personen, deren Verpflegung von den Oberbehörden angeordnet wurde, der Befehlskranken. Vergl. das oben angeführte Rescript der Landesregierung vom 10. Mai 1797.

Aus dem Vermögen der Stadtcommun, dem Kämmerervermögen, sind nur die beiden Gebäude in der Grüne Gasse für den Lazarethpfarrer und Lazarethschreiber käuflich erworben, beide aber wieder veräußert und der erlangte Verkaufspreis dafür ist mit der Kämmerercasse wieder vereinigt worden. Es hat zwar die Kämmererei durch die Beschaffung von Wohnungen für den Lazarethpfarrer und den Lazarethschreiber in beiden Häusern, sowie durch die spätere Zahlung des Miethzinses für die Wohnung des ersteren im Ehrlich'schen Schulgestiftsgebäude einen fortlaufenden Beitrag gewährt. Allein theils ist diese Leistung niemals, weder in den Acten, noch in den Rechnungen, als ein Vorschuß angesehen und aufgeführt worden, theils lag der Krankenanstalt durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit ob, für gedachte Wohnung, wozu ihre Mittel nicht ausreichten, selbst zu sorgen, vielmehr erfüllte durch deren Gewährung die städtische Behörde nur eine ihr obliegende Verpflichtung.

Aus demselben Gesichtspunkte werden auch die Beiträge oder Vorschüsse zu beurtheilen sein, die aus der Almosencasse zu Unterhaltung der Anstalt geleistet und im Jahre 1823 mit einem Betrage von 11,631 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. auf Anordnung der Oberbehörden nicht restituirt, vielmehr in Wegfall gestellt worden sind. Denn es entsprach ganz der Bestimmung und Verpflichtung der Almosencasse, der Krankenanstalt Hülfe zu leisten, worin die Armen und Kranken Unterkommen und Verpflegung erhielten. Auch aus dieser Betragsleistung wird sich daher ein Anspruch der Armenkasse oder der Stadtgemeinde an das Stadtfrankenhaus oder das dazu gehörige Grundstück nicht ableiten lassen.

Aus dem Obigen dürfte deutlich erkennbar sein, daß das Lazareth und spätere Stadtfrankenhaus nebst dem dazu gehörigen Grundstücke sammt Gebäuden von seiner Entstehung an als eine selbstständige Wohlthätigkeitsanstalt, als eine milde Stiftung behandelt worden ist, wie denn auch bereits die im vorigen Abschnitte dieses Vortrages mehrmals erwähnte Ausführliche Nachricht vom Jahre 1773 gleich mit den Worten beginnt: „das Lazareth zu Dresden ist eine uralte Stiftung“. Hiernächst aber möchten insonderheit nachfolgende in der vorausgeschickten historischen Darlegung mit angeführten Thatsachen geeignet sein, den Beweis zu vervollständigen, daß diese Anstalt als eine moralische Person und als ein Rechtssubject thatsächlich anerkannt worden ist.

Nachdem der Geheime Rath von Hünerbein im Jahre 1821 das Stadtfrankenhaus zum Universalerben seines gesammten Allodialnachlasses eingesetzt hatte, wurde dieser Nachlaß Seiten des Stadtraths im Namen des Stadtfrankenhauses als der eingesetzten milden Stiftung angetreten und es sind diesem Nachlassantritte alle mit einem solchen Rechtsacte verknüpften Folgen für das Stadtfrankenhaus beigelegt worden. In dessen Namen hat der Stadtrath, besage der Acten Lit. K. Nr. 35 v. J. 1821, über die Activen des Nachlasses verfügt, die Passiven bezahlt, und die verschiedenen Legate berichtigt. In zahlreichen hierauf bezüglichen, in den Jahren 1821—1831 ergangenen Rescripten Bl. 19, 91, 98 b., 101, 107, 121, 126, 127, 129 der genannten Acten ist demnächst Seiten der damaligen Landesregierung, einer im Namen des Landesfürsten verfügenden obern Landesbehörde, überall ausgesprochen und darauf Bezug genommen worden, daß der von Hünerbein'sche Nachlaß dem Stadtfrankenhause zugefallen sei und dieß steht ganz in Uebereinstimmung mit der oben unter I. (S. 9.) citirten Erklärung der Landesregierung in dem Rescripte vom 10. Mai 1797, daß das Lazareth keineswegs eine dem hiesigen Stadtrathe gehörige Anstalt sei.

Endlich ist hier auch noch zu erwähnen, daß das Stadtfrankenhaus in neuerer Zeit, im Jahr 1839, in einem Prozesse als Kläger aufgetreten und ihm dazu vom Stadtrathe ein Actor bestellt worden ist. Das vom Churfürst August für das Lazareth gestiftete Capital von 10,000 Rfl. war nämlich in Folge gefaßter Landtagsbeschlüsse im Jahre 1835 zur Auszahlung gekommen und die Gewährung in Landschaftlichen nur nach drei Procent verzinlichen Obligationen v. J. 1830 erfolgt. Im Namen des Stadtfrankenhauses beanspruchte damals der Stadtrath auf Grund der Stiftungsurkunde vom 28. September 1588 eine fernere Verzinzung des Kapitals zu fünf vom Hundert und ließ deshalb durch einen dem Stadtfrankenhause bestellten Actor bei dem königlichen Appellationsgericht zu Dresden gegen den Staatsfiskus Klage erheben, in deren Folge der Beklagte in allen drei Justiz-Instanzen verurtheilt worden ist „die in Rückstand verbliebenen zwei Procent Zinsen des Stiftungscapitals von 10,000 Rfl. oder 8750 Thlr. an die klagende Stiftung nachzuzahlen und beziehentlich alljährlich zuzuschießen“, was zur Folge gehabt hat, daß vermöge getroffenen Abkommens gegen Rückgabe der empfangenen Landschaftlichen Obligationen und baare Zahlung von 250 Thlr. eine Rentenverschreibung der Staatscasse über 9000 Thlr. Kapital und Gewährung einer fünfprocentigen Jahresrente von 450 Thlr. an den Stadtrath als Verwalter des Stadtfrankenhauses verabsolgt worden ist. Siehe die Rathssacten vom Jahre 1836, B. XII., 104, Vol. VI., Bl. 10, 34, 43, 54, 60.

Mögen auch diese rechtlichen Entscheidungen einem Ansprüche der Stadtgemeinde gegenüber insofern nicht von präjudicialer Wirkung sein können, als der geführte Prozeß ein zwischen andern Partheien ventilirter Rechtsstreit gewesen ist, und die Frage, ob dem Stadtfrankenhause Stiftungseigenschaft zustehe, nicht einen Gegenstand ausdrücklicher Entscheidung gebildet hat. Jedenfalls enthalten sie den Beweis, daß die betheiligten drei oberen Justizbehörden durch jene Erkenntnisse und namentlich durch die Fassung der Verurtheilung die gedachte Stiftungseigenschaft, kraft welcher ein vom Stadtrathe, als der competenten Verwaltungsbehörde dem Stadtfrankenhause als einer *pia causa* bestellter Actor als Kläger aufgetreten war, thatsächlich anerkannt haben, ebenso wie dies Seiten der Landesregierung factisch und wiederholt geschehen ist in den oben angeführten Rescripten, die hinsichtlich der Erwerbung der von Hünnerbein'schen Verlassenschaft an den Stadtrath ergangen sind. Diese Rescripte müssen von um so größern Gewicht sein, als nach der damaligen Verfassung die Landesregierung die Eigenschaft einer zu Ertheilung von Privilegien und Confirmationen von Statuten im Namen des Landesherren ermächtigten Landesbehörde besaß.

v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen B. II., § 15, S. 109.

Dem Allen zufolge wird sich nicht füglich bezweifeln lassen, daß das Stadtfrankenhaus die rechtliche Eigenschaft einer Stiftung als einer moralischen rechtsfähigen Person erlangt hat und ebensowenig, daß das alte Stadtfrankenhaus-Grundstück einen Bestandtheil und zwar einen hauptsächlich der Stiftung bilde. Bedürfte es aber eines noch weiteren Beweises für diese Säße, so würde solcher auch noch darin zu finden sein, daß das Stadtfrankenhaus und bez. Lazareth, wie aus den obigen Darlegungen sich zugleich ergibt, binnen eines die Verjährungszeit mehrmals umfassenden Zeitraumes als besondere wohlthätige Anstalt bestanden und das Grundstück fortdauernd zu Stiftungszwecken benützt hat.

Nun ist zwar, um auf diesen Punct überzugehen, im Grund- und Hypothekenbuche unter dem Folium 1669 die Stiftung als Eigenthümerin des Grundstücks Seiten des Gerichts nicht eingetragen, vielmehr lautet der daselbst ersichtliche Eintrag dahin, daß das Grundstück „seit undenklicher Zeit

der Stadtgemeinde zugehöre.“ Durch diese Fassung des Eintrags hat jedoch die Stiftung und deren Eigenthumsberechtigung in keiner Weise benachtheiligt werden können, schon darum nicht, weil nirgends zu ersehen und keineswegs anzunehmen ist, daß bei dem gedachten Eintrage die *pia causa* irgendwie, namentlich durch einen Actor, der Stadtgemeinde und deren Repräsentanten dem Stadtrathe gegenüber vertreten gewesen ist. Vorausichtlich ist vielmehr jener Eintrag auf einseitiges Anbringen des Stadtraths und ohne vorheriges Gehör eines Stadtfrankenhaus-Vertreters, sowie ohne vorhergegangene specielle und aufhältliche Erörterung der Rechtsverhältnisse erfolgt, indem sonst die Angabe hinsichtlich des Besitztittels, daß das Grundstück seit undenklicher Zeit der Stadtgemeinde angehört, welche sich nach den vorausgeschickten actenmäßigen Darlegungen offenbar als irrtümlich herausgestellt, nicht hätte beigefügt werden können. Auch hat es bei Veranlassung jenes Antrags gewiß in der Absicht nicht gelegen, die Stiftung dadurch in ihren Rechten zu beeinträchtigen, wogegen überdies der *pia causa* ungünstigsten Falls die Restitutionswohlthat nicht versagt werden könnte.

Ueberzeugt man sich aber nunmehr Seiten der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde von der Eigenthums-Berechtigung der Stadtfrankenhaus-Stiftung, so wird jener Eintrag ohne Anstand zu berichtigen und deshalb ein behufiger Antrag bei der Gerichtsbehörde zu stellen sein.

Die Stiftungseigenschaft des Stadtfrankenhauses hat in der Folgezeit selbstverständlich dadurch nicht alterirt werden können, daß man die Krankenanstalt später in andere Gebäude verlegt hat, wenn auch anzunehmen sein sollte, daß das neue dazu erkaufte Grundstück in der Friedrichstraße in das Eigenthum des Stadtfrankenhauses nicht übergegangen ist, worüber alsbald unter III. weitere Erörterung folgen wird. Da aber das Grundstück in der Stiftsstraße zu Zwecken der Krankenanstalt sich nicht mehr eignet, so wird kein Hinderniß im Wege stehen, dasselbe zu Gunsten der Stadtfrankenhaus-Stiftung zu verwerthen und den früheren Plan des Stadtraths, dasselbe gegen Zahlung des Taxpreises (der im Jahre 1858 stadtbauamtlich auf 24050 Thlr. — Rgr. — Pf. berechnet worden ist) für das Communvermögen käuflich zu erwerben, wenn dieser Plan dem Rathscollegium und den Gemeindevertretern annoch angemessen erscheint, in Ausführung zu bringen.

Hierbei ist aber noch ein wichtiger Umstand zu beachten. Es hat nämlich, wenn die Stadtfrankenhauskirche einer anderen Bestimmung zugeführt werden soll, zunächst eine Auseinandersetzung mit der vom Senator Ehrlich begründeten, in der unmittelbaren Nähe gelegenen Stiftungsschule zu erfolgen. In der Fundationsurkunde vom 13. October 1742, deren Original sich in den Rathsacten B. XI. Nr. 37 Bl. 110 ff. befindet, hat nämlich der genannte Stifter, nachdem kurz vorher der Umbau jener Kirche auf seine Kosten hergestellt worden war, § 1 und 6 verordnet, daß die beiden an der von ihm gestifteten Armen-schule angestellten Lehrer und Katecheten an allen Sonn- und ganzen Festtagen (den dritten Feiertag der drei hohen Feste ausgenommen) Nachmittags einer nach dem andern eine Predigt und Catechismus-Examen nach Gutbefinden des Herrn Superintendenten und C. C. Rathes in der Lazareth-Kirche, oder wenn Gott Sterbensläufte oder anderes verhängen solle, in der Geistkirche mit denenselben halten soll. Es mögen aber auch die armen Leute, so im Lazareth und Armenhause befindlich, mit eingelassen werden.“ Diese Fundation ist mittelst besonderer Urkunde vom 7. November 1742 Bl. 130 der genannten Acten nach Gehör des Stadtraths und der Kircheninspection Seiten des Oberconsistoriums confirmirt worden. Der hierdurch gestiftete Gottesdienst wird jedenfalls fortzudauern haben, entweder in der Stadtfrankenhauskirche oder

durch Verlegung in ein anderes kirchliches Gebäude, ein Fall, den der umsichtige Stifter in der Stiftungsurkunde § 7 als möglich vorausgesehen zu haben scheint. Für diese Fortdauer wird bei einer Veräußerung des ehemaligen Stadtfrankenhaus-Grundstücks ohne Zweifel zu sorgen sein.

Die vollständige Stiftungsurkunde des Senator Ehrlich ist ihres vielseitigen Interesse's halber diesem Vortrage als Beilage angefügt. —

Im Uebrigen mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß durch die stattgefundene unentgeltliche Benutzung des gedachten Grundstücks zu einer städtischen Arbeitsanstalt, die seit dem Jahre 1853 darin untergebracht ist, dem Vermögen des Stadtfrankenhauses eine Beeinträchtigung thatsächlich nicht erwachsen ist. Denn die Nutzungen dieses Grundstücks würden unter allen Umständen zu Unterhaltung des Stadtfrankenhauses zu verwenden gewesen sein. Wäre nun das Grundstück, nachdem es zu Aufnahme von Kranken nicht mehr benutzt werden konnte, verwerthet worden, so wären die Zinsen des erlangten Veräußerungspreises zu Unterhaltung des neuen Stadtfrankenhauses zu verwenden und an die Stadtfrankenhauskasse alljährlich abzugeben gewesen. Dieß hätte lediglich die Wirkung gehabt, daß die Zuschüsse, die zu Unterhaltung des neuen Stadtfrankenhauses alljährlich aus der Stadtcasse zu leisten gewesen sind und die nach Ausweis der Rechnungen alljährlich weit größere Summen erfordert haben, umsoviel alljährlich sich vermindert hätten. Dasselbe Ergebnis würde sich herausgestellt haben, wäre das Grundstück verpachtet oder vermietet worden.

III.

Das neue Stadtfrankenhaus.

Das ehemals Marcolinische Grundstück in Friedrichstadt, Friedrichstraße Nr. 20 a., wurde durch den erwähnten am 1. August 1845 mit dem dormaligen Eigenthümer Carl Ernst Werner abgeschlossenen Kauf Bl. 45 der Rathssacten B. XII. 121 v. J. 1845 erworben. Vorher hatte sich der Stadtrath in einem Communicate vom 23. Juli Bl. 19 ebendasselbst mit den Gemeindevertretern in Vernehmung gesetzt und unter dem Bemerken, der Eigenthümer Werner habe sich bereit erklärt, „das Grundstück der Commu für die Summe von 68,000 Thlr. käuflich zu überlassen,“ deren Zustimmung dazu beantragt. Laut eines Communicats von demselben Tage wurde von dem Stadtverordneten-Collegium die Erwerbung des Grundstücks für den Preis von 68,000 Thlr. mit 48 Stimmen gegen 3 genehmigt und auf erstatteten Bericht mittelst Verordnung vom 12. September 1845 von der Königl. Kreisdirection der Seiten der Stadtcommu beabsichtigte Ankauf des vormals Marcolinischen Garten-Grundstücks und dessen Einrichtung zum Frankenhaus gebilligt. Bl. 20 b. und 58 ebendas.

Gemäß diesen Verhandlungen besagt auch die Kaufsurkunde Bl. 54 fgg. gedachter Acten, daß der Kauf

zwischen Herrn Carl Ernst Werner als Verkäufer

und

dem Stadtrathe zu Dresden als Vertreter der hiesigen Stadtgemeinde unter Zustimmung der Stadtverordneten als Käufer

verabhandelt und abgeschlossen worden. In Conformität hiermit ist auch der Eintrag auf dem Folium 168 des Grund- und Hypothekenbuchs erfolgt, indem er also lautet:

die Stadtcommun Dresden kaufte das Grundstück von Carl Ernst Werner um 68,000 Thlr. lt. Kaufs vom 1. August 1845.

Hiernach scheint es keinem Zweifel unterliegen zu können, daß das Grundstück vermittelt jenes Kaufs und Eintrags in vollkommen rechtsgültiger Weise von der Stadtcommun eigenthümlich erworben worden und der Stadtgemeinde das Eigenthum daran fortdauernd zustehe. Allein dem entgegen und abweichend von dem Inhalte der Kaufsurkunde ist bei Realisirung des Kaufs und Erfüllung der Kaufsbedingungen, wie nachstehende Vorgänge deutlich ergeben, factisch das Stadtfrankenhaus als Erwerber aufgetreten und als solcher bei der Verwaltung und Rechnungsführung betrachtet und behandelt worden. Die Kaufgelder der 68,000 Thlr. wurden mit

- a. 1000 Thlr. Anzahlung bei Unterzeichnung des Kaufs i. J. 1845.
- b. 29000 „ bei dessen Confirmation, die am 1. August 1846 erfolgt ist, gezahlt.
- c. 30000 „ blieben zu 4% verzinslich und gegen Kündigung in zwei Posten von 26250 Thlr. und 3750 Thlr. hypothekarisch stehen.
- d. 8000 „ auf dem Grundstück haftende Hypotheken in drei Posten von 3000 Thlr., 2000 Thlr. und 3000 Thlr. wurden als Theil des Kaufpreises übernommen.

68000 Thlr. Sa. wie oben.

Hiervon sind die unter a. b. benannten 1000 Thlr. und 29000 Thlr. nach Ausweis der Stadtkassenrechnung und der über das Grundstück bis zum Jahre 1850 besonders geführten Rechnung zwar aus der Stadtkasse zur Berichtigung gelangt, aber wie es ausdrücklich in den gedachten Rechnungen pro 1845 und 1846 heißt, nur vor schußweise. Und in Uebereinstimmung hiermit sind diese 1000 Thlr. und 29000 Thlr. laut derselben Rechnung pro 1849 in diesem Jahre an die Stadtkasse durch Kapitalien der von Hünerbein'schen Verlassenschaft, mithin aus dem Vermögen des Stadtfrankenhauses, zurückerstattet worden. Ebenso sind die unter c. aufgeführten 30000 Thlr. i. J. 1849 aus den Mitteln des von Hünerbein'schen, dem Stadtfrankenhaus zugefallenen Vermögens getilgt worden, wie aus den Rechnungen sich ergibt. In gleicher Weise ist auf die oben unter d. bemerkten Posten an zusammen 8000 Thlr. ein Kapital von 3000 Thlr. i. J. 1848 aus dem von Hünerbein'schen, mithin Stadtfrankenhaus-Vermögen zur Abzahlung gekommen, und die noch übrigen, länger und bis zum Jahre 1858 stehen gebliebenen 5000 Thlr. sind mit 2000 Thlr. durch andere Kapitale des Stadtfrankenhauses, mit 3000 Thlr. aber zwar aus der Stadtkasse, aber letzteres wiederum nur vor schußweise zur Tilgung gebracht worden, wie die Rechnungen der Stadtkasse und des Frankenhauses pro 1858 erkennen lassen.

Aus den Mitteln des von Hünerbein'schen und übrigen Frankenhausvermögens sind hiernächst nicht bloß die vorbenannten Kaufgelderbeträge an zusammen 63000 Thlr. und 2000 Thlr. bezahlt, sondern es ist auch der bei weitem größte Theil des Kosten-Aufwandes für die baulichen Herstellungen und Einrichtungen im neuen Grundstück zur Aufnahme der Krankenanstalt durch das erstere, das von Hünerbein'sche Vermögen, bestritten worden. Es sind zu diesem Zwecke noch 52244 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. daraus zur Verwendung gelangt. Einschließlich obiger 63,000 Thlr. haben daher die Verwendungen aus dem von Hünerbein'schen Nachlasse für das neue Grundstück und die Baulichkeiten auf zusammen

115,244 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf.

sich belaufen, ungerechnet die durch andere Kapitale des Stadtfrankenhauses berichtigten hypothekarischen 2000 Thlr. Dadurch ist zugleich das von Hünnerbein'sche Nachlaß-Kapitalvermögen vollständig erschöpft und in Folge dessen die Beendigung der besonderen Rechnungsführung darüber verfügt worden. Ueber das angekaufte Grundstück und die Baulichkeiten hat in den Jahren 1846 b/m. 1849 besondere Rechnungsführung stattgefunden, von und mit dem Jahre 1850 aber sind die Einnahmen und Ausgaben bezüglich des Grundstücks in die Stadtfrankenhausrechnung mit aufgenommen worden.

In dieser Rechnung ist das neue Grundstück als dem Stadtfrankenhause zugehörig bezeichnet. Die umfangreichen, fast den ganzen Aufwand für den Ankauf des Grundstücks und die baulichen Herstellungen umfassenden Zahlungen aus dem von Hünnerbein'schen und sonstigen Vermögen des Stadtfrankenhauses sind als Vorschüsse an die Stadtcommun keineswegs angesehen oder aufgeführt, vielmehr sind sie als Verwendungen kraft eigener Verpflichtung des Stadtfrankenhauses als Eigenthümer betrachtet worden. Damit übereinstimmend hat man gleichzeitig die verhältnismäßig geringen Beiträge, die aus der Stadtcasse für die baulichen Einrichtungen im Grundstück entlehnt worden sind und die nach Vollendung der Einrichtung am Schluß des Jahres 1849 nicht mehr als zusammen 14,221 Thlr. 29 Ngr. 5 Pf. betragen, wiederum und gleich den aus der Stadtcasse berichtigten hypothekarischen 3000 Thlr. als einen Vorschuß aus der Stadtcasse an das Stadtfrankenhaus zur Ausführung gebracht. Auch findet sich nirgends eine Spur davon, daß die Zahlungen aus dem Stadtfrankenhausvermögen jemals als eine Schuld der Stadtcommun an das Stadtfrankenhaus oder die von Hünnerbein'sche Stiftung anerkannt, oder daß die Ausstellung eines Schuldbekennnisses darüber Seiten der Stadtcommun oder endlich der Eintrag gedachter Zahlungen auf dem Folium im Grund- und Hypothekenbuche als einer Forderung der Stiftung an die Stadtcommun als Eigenthümerin jemals in Anregung gekommen wäre.

Jene Bezeichnung dieses Grundstücks als eines dem Frankenhause zugehörigen und diese Aufführung der aus der Stadtcasse gewährten Verwendungssummen, als geleisteter Vorschüsse aus der Stadtcasse sind auch in den fernern Jahresrechnungen über das Stadtfrankenhaus beibehalten und diese Rechnungen bis zum Jahre 1862 Seiten der Gemeindevorsteher ohne irgend eine Erinnerung bei diesen Punkten justificirt worden.

Vermöge dieser thatsächlichen Gebahrungen läßt sich allerdings nicht leugnen, daß die Mittel zu Erwerbung des Grundstücks sowie zu dessen baulicher Einrichtung behufs der Aufnahme der Krankenanstalt fast sämmtlich von der Stadtfrankenhausstiftung gewährt worden sind, daß dazu nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Theil von der Commun beigetragen worden ist, und daß diese Beitragsleistungen in der Form gewährter Darlehne stattgefunden haben sowie endlich, daß bei der Verwaltung und Rechnungsführung das Grundstück als im Eigenthum der Stiftung befindlich bezeichnet und behandelt worden ist.

Angesichts dieser Thatsachen läßt sich nun allerdings nicht ohne Berechtigung die Frage erheben, ob diese thatsächlichen Maßnahmen und Vorgänge hinreichenden Grund zu der rechtlichen Folgerung in sich fassen, es sei das Grundstück bei dessen Ankauf zwar von der Stadtcommun selbst erworben worden, aber nur formell und in der bei Realisirung des Kaufs thatsächlich bekundeten Absicht, das Grundstück nicht für die Commun, sondern für das Stadtfrankenhaus als erwerbungsberichtigte Stiftung zu acquiriren, dergestalt, daß diese Stiftung als befugt angesehen werden könne oder müsse, die formelle Uebertragung des

Eigenthums auf sie von der Commune jederzeit zu beanspruchen. Bei unbefangener und allseitiger Erwägung dürfte jedoch diese Frage zu verneinen sein und dies hauptsächlich aus folgenden Gründen. Zunächst bieten die in den Acten B. XII. Nr. 21 enthaltenen Verhandlungen bei Erkaufung des Grundstücks, bei der Vernehmung des Stadtraths mit den Gemeindevetretern und bei Einholung der Kreisdirectionsgenehmigung nicht im Entferntesten eine Andeutung dafür dar, daß die Absicht vorgelegen habe, das Grundstück für das Stadtfrankenhaus als eine Stiftung zu erwerben, vielmehr ist allenthalben nur die Absicht erkennbar, der Commune das Eigenthum daran zu verschaffen. Da Zweitens das Vermögen der Stiftung keinen anderen Zweck hat und hatte als den, zu Unterhaltung und Verbesserung der Krankenanstalt zu dienen, so war auch kein rechtliches Hinderniß für die Verwaltungsbehörde vorhanden, die Kapitalien der Stiftung zu Erwerbung des Grundstücks und zu dessen zweckentsprechender Einrichtung als Krankenanstalt zu benutzen. Hierbei wäre Drittens allerdings die Stiftung als Darleiherin zu bezeichnen und von der Stadtcommune als Empfängerin und Schuldnerin über den Empfang und über die Berechtigung der Stiftung als Darleiherin eine urkundliche Erklärung zu ertheilen gewesen. Dieser Mangel ist jedoch nicht geeignet, auf das Rechtsverhältniß einen entscheidenden Einfluß zu äußern. Er kann vielmehr nur dazu führen, daß das Fehlende nachgeholt und Seiten der Stadtcommune ein Auerkenntniß der Forderung der Stiftung urkundlich ausgesprochen wird. Ebenso wenig kann endlich Viertens die bei der Buchung und Rechnungsführung angewendete Form, wornach diejenigen Summen, welche vom Stadtvermögen zu Einrichtung des Grundstücks und zu Bezahlung eines hypothekarischen Capitals verwendet worden sind, die Bezeichnung „Vorschüsse aus der Stadtcasse“ erhalten haben, an dem Sachverhalt etwas ändern. Diese Form ist vielmehr etwas unwesentliches. Sie darf um so weniger auffällig erscheinen, als im Bereich der städtischen Administrationen wie der Staats-Verwaltungen oftmals einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten derartig gestaltet werden, daß diejenigen Gelder, welche ihnen aus dem Hauptfond zur Benutzung zufließen, als Vorschüsse zur Vereinnahmung gebracht werden, damit bei dem Jahresabschlusse über die Verwaltung des betreffenden Instituts der Aufwand oder Gewinn der alljährlich für den Hauptfond daraus erwächst, klar zur Anschauung gebracht wird, wie dies z. B. bei der hiesigen und bei anderen städtischen Gasanstalten und im Gebiete der Staatsverwaltungen bei den Staatseisenbahnen der Fall ist. —

Würde man die vorstehenden Darlegungen unter II. und III. als richtig anzuerkennen haben, so würden daran folgende rechtliche Consequenzen sich knüpfen.

1. In Betreff des ehemaligen Stadtfrankenhausgrundstücks, Stiftsstraße Nr. 9, wäre, wie bereits oben angedeutet worden ist, eine Abänderung auf dem Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu veranlassen und die Stadtfrankenhaus-Stiftung darauf als Besitzerin zu verlautbaren. So lange das Grundstück von der Commune nicht käuflich übernommen wird, wäre fortan für die Benutzung desselben zur Arbeitsanstalt alljährlich ein entsprechender Miethzins aus der Stadtcasse zu zahlen und bei der Stadtfrankenhauscasse zu vereinnahmen.
2. Das neue Stadtfrankenhausgrundstück in Friedrichstadt würde als Eigenthum der Stadtgemeinde in das communliche Vermögensverzeichnis aufzunehmen, auf dessen Folium im Grund und Hypothekenbuche aber würde der Betrag sämmtlicher Kapitalien und Gelder, die behufs der Erkaufung und Einrichtung des Grundstücks aus dem von Hünnerbein'schen und sonstigen Stadtfrankenhaus-

vermögen zur Verwendung gekommen sind, und die sich nach den gegebenen Nachweisungen mit 117,244 Thlr. 22 Ngr. 2 Pf. beziffern, nach vorheriger definitiver Feststellung als eine Forderung des Stadtkrankenhauses und als eine Schuld der Stadtcommun zum Eintrag zu bringen sein, wie dieß in ähnlicher zweckentsprechender Weise bei dem Realschulgrundstück in Neustadt in Betreff mehrerer Schulstiftungscapitalien verfügt worden ist. Eine gleichmäßige Berücksichtigung der beiderseitigen Rechte und Interessen dürfte dabei die Festsetzung als angemessen erscheinen lassen, daß die einzutragenden Stadtkrankenhauscapitalien so lange nicht rückzahlbar und von der Stadtcommun nicht zu verzinsen sind, als die Krankenanstalt in dem Grundstücke sich befindet.

Auf vorerwähnte Punkte dürften nunmehr die Entschliessungen der städtischen Collegien zunächst sich zu richten haben.

Dresden im Februar 1867.

Dr. Hertel.

Foundation
der
Ehrlich'schen Armen - Schule.

Nachdem ich, Johann George Ehrlich, des Raths, wie auch Kauff- und Handelsmann alhier, mich albereit anno 1739. mit Gott entschloßen, eine doppelte Armen-Schule vor 50 Knaben, und 50 Maydchen vor dem Wilsdruffer Thore, auf Viehweider Gemeinde alhier, zu stifften und zu dem Ende nicht nur eine besondere Schulwohnung aus meinen Mitteln zu erbauen, sondern auch zur Salairirung Zweier Informatorum und zu Erhaltung des Gebäudes, mein vor dem Pirnischen Thore alhier, am Blawer Schlag gelegenes Vorwerk, nebst darzu gehörigen Zwei Gärten, worinnen Fünff Gärtner sich befinden, mit Gebäuden, Feldern, Wiesen und sämtlichen Inventario erblich abzutreten.

Ich auch solchen meinen Entschluß sowohl dem hiesigen Super Intendenten Herrn Dr. Valentin Ernst Löschern, als E. E. Rath eröffnet, welche hierüber zum Hochlöblichen Ober- Consistorio unterm 19. Septbr. d. a. gehorsamsten Bericht erstattet, dieses aber am 23sten ejusdem gnädigst verordnet, die Haupt-Stiftung der Schule ohne Zeitverlust zu Stande zu bringen und da hierauf ich einen dazu gefertigten Entwurff unterm 15. Octbr. d. a. unmittelbar überreicht, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am 27sten Januar ao. 1740. aus Dero Kirchen-Rath an ernannten Superintendenten und Rath alhier folgendergestalt allergnädigst rescribiret:

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst p.

Würdiger, Hochgelahrter, lieben, Andächtiger und getreue! Euch ist erinnerlich, wessen auf euern in Sachen Johann George Ehrlichs vorhabende milde Stiftung zweier Armenschulen auf Viehweyder Gemeinde in hiesiger Vorstadt samt was deme mehr anhängig betreffend, erstatteten gehorsamsten Bericht, wir durch unser Ober-Consistorium euch unterm 23. Septbr. vorigen Jahres bescheiden lassen.

Nachdem nun mitler weil ermelter Ehrlich, wegen sothaner vorhabender Stiftung und Dotirung angeregter Armen Schulen aus seinen eigenen Mitteln Innhalts der copeylischen Anfüge anderweit eingekommen: Als haben wir daraus uns vortragen lassen, wessen sich derselbe dieserhalben unter gewissen dabey angebrachten Bedingungen erkläret. Ob wir uns nun zwar dieses nützliche Vorhaben, da ohne dies unser Consistorium die Inspection über sothane Stiftung und deren Execution zu führen haben wird, in Gnaden gefallen, auch geschehen lassen wollen, daß wenn die Sache zur endlichen Richtigkeit kommet, der oberste Informator bey diesen Armen-Schulen, zugleich zum Catocheten bestellet, und ordiniret, auch sämtliche Ehrlichische Gestifftte zu des Raths alhier ohnweit der Geist-Kirche befindlichen Armen Hause geschlagen, jedoch iederzeit in besonderen Rechnungen administriret werden mögen; So befinden wir doch die

gesuchte Befreyung des zu dieser Stiftung gewiedmeten Hauses, Borwergs, und Gartbens, von denen Land- und Pfennigsteuern, wie auch denen Gatter Zinsen ins Procuratur-Amt zu Meissen und Erb Zinsen in das hiesige Amt, ferner von dem Beytrage zur Einquartierung der Cavallerie, zu bewilligen Bedenken. Nachdem aber, wie euch zum Theil bekant, es sich in ein und anderen Puncten dieser vorseyenden Stiftung zeithero bereits geändert hat.

Als beehren wir gnädigst, ihr wollet von besagten Ehrlichen, wobei er endlich, sowohl ratione derer Bedingungen als der Einrichtung dieses Werks zu beharren gemeinet, vernehmen, allenfalls ein förmliches Project zu der Foundation fertigen lassen, und solches vermittelst unterthänigsten Berichtes nebst euer ob- maßgeblichen Gutachten gehorsamst einsenden. Wochten wir euch nebst Remittirung derer Acten an 1 Vo- lumen und derer von Ehrlichen zugleich mit eingereichten ihm wieder zuzustellenden beiden Riße nicht bergen. Und es geschicht daran unsere Meinung. Datum Dresden am 27. Januar 1740.

G. G. von Holzendorff.

Christian Friedrich Teucher.

Als bin im Nahmen Gottes ich sofort zum Werke selbst verschritten, und habe den Bau nicht, wie ich Anfangs gewillet gewesen, auf dem zwischen dem Lazareth und Christian Uhlmanns Hause abgezeichneten Platz angefangen, weil solcher mir allzuklein geschienen, sondern ich habe ein großes Stücke Feld nach Neun Scheffel Ansaat, welches unmittelbar an das in dem allergnädigsten Rescripto erwähnte Armen Haus, zu- gleich aber auch an die zum Bartholomäi-Hospital und der Geist Kirche gehörige Felder stößet, um und vor 600 Thlr. unterm 12. Januar 1740. von dem sogenannten Birckholtschen iezo Hofrath Waltberischen Gar- then-Borwergl erblich erkaufft, auch auf selbiges, vorwärts nach dem Lazareth zu, in der Linie vorgedachten Armen Hauses, eine Schulwohnung und Zwey Garten Häuser, nach der von der Königl. civil und militair Ober-Bau-Commission beschehenen Anweisung und approbirten Rißen, von Grund aus steinern erbauet, hinterwärts nach der Weiserig zu aber sowohl auf ermeltes Feld, als den von G. G. Rathe mit an- gewiesenen und bis an das Töpffers Mr. Johann Christoph Richters Garten reichenden wüsten Platz, noch ein Gärtner Haus mit einem Sommer-Stübgen, also zusammen Drey weitläufftge Küchen-Gärten nebst Gärtner-Häusern, zum Nutzen dieser Armen Schulen errichtet, und angeleget, um hierdurch die Versorgung derselben desto gewisser zu stellen. Zumassen aus diesen drey angelegten Küchen-Gärten jährlich wenigstens 200 Thlr. Einnahme zu hoffen.

Und gleichwie dieser Bau mit Gott nunmehr völlig zu Stande gebracht, auch dergestalt einge- richtet ist, daß unten oder in dem sogenannten parterre ein Bad-Haus und diesem gegenüber zwey besondere Stuben eine Treppe hoch aber zwey geraume Schulstuben nebst zwey daran stoßenden Logiamenten, zur Wohnung der beyden Informatorum, über denselben aber noch ein ganzes Geschöß zu künftiger besseren Einrichtung erbauet worden.

Als bitte und verordne ich hiermit:

1.

Daß iederzeit Zwey Studiosi Theologiae, welche auf Sächsischen Universitaeten wohl studiret haben und examiniret sein, von G. G. Rathe alhier, gleichwie bei allen anderen Stadt- und Armen Schulen hiesiges Orts geschiebet, zu Informatoribus und resp. Catecheten vociret, diese aber, so lange ich und mein Sohn Johann Gotthold Ehrlich leben, von uns denominiret und der oberste hiervon, wie Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht unterm 27. Januar 1740 allergnädigst verwilliget, ordi-

niret und selbigen in dem neuen Schulhause die beyden Logiamenter eine Treppe hoch zu ihrer Wohnung frey und ohne Entgeld eingeräumt, auch zugleich die Schulstuben zur Information obenerwähnter hundert Kinder überlassen werden mögen. Die Information derer Kinder aber soll

2.

nach einer von dem Herrn Superintendenten und E. G. Rath auszustellenden Instruction und Vorschrift, Vormittags im Sommer von 7 bis 10 Uhr und im Winter von 8 bis 11 Uhr, dann Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, zu allen Zeiten mit größtem Fleiß verrichtet, jedoch Mittwochs und Sonnabends Nachmittage (weiln Mittwochs BethStunde und Armen-Examen, Sonnabends aber auf die Predigt zu studiren ist) wie in andern Schulen freigegeben werden.

3.

Soll die Zahl der ArmenSchulkinder eigentlich in 50 Knaben und 50 Mägdelein bestehen, welche insgesamt im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten, diejenigen Knaben aber, welche vor andern Fähigkeit haben, sollen auch zum Latein angeführet, nicht minder sechse von denenselben, so gute Stimmen haben, in grau Tuch, blau ausgemacht, alle zwey Jahr neu gekleidet, auf jede solche Kleidung Sechs Thaler verwendet, und diese Knaben beim Singen in denen Catecheten Predigten Examinibus und Beth Stunden, es sei in der Geist- oder Lazareth-Kirche gebraucht, auch in diese Armen Schulen iederzeit ehrliche Vater- und Mutterlose Waisen, jedoch auf einmahl nicht mehr als Zwey von einem Vater und Mutter, vornehmlich aber diejenigen, so von mir und meinen Sohne praesentirt, eingenommen werden.

Hiernächst mögen nach Gutbefinden derer Herren Inspectorum dieser freyen Armen Schule und nach Beschaffenheit des Alters die Knaben 5. 6 und mehr Jahre, die Mädchen aber 4. 5 und mehr Jahre genießen, doch daß der Numerus womöglich ieder Zeit complet verbleibe.

Es sind auch jährlich Zehen Thaler auf Bücher, Pappier, Dinte und Schreibefedern vor die gesammten Kinder zu verwenden, und die Bücher ieder Zeit in der Schule pro Inventario zu lassen, bis einige alte davon übrig, da selbige denen ärmsten mitgegeben werden mögen. Wenn auch die Knaben durch die Information so weit gebracht sein, daß sie mit Lob dimittiret werden können, so sollen diejenigen, welche Handwerke oder Künste lernen wollen, ieder 6, 8 bis 10 thlr., welche aber in andere lateinische Schulen sich begeben, ieder wo es zulänglich 12 thlr. semel pro semper bei ihrem Discessu erhalten, auch hierzu diejenigen 36 thlr. angewendet werden, welche in denen Jahren übrig bleiben, da keine Kleider vor oberwähnte Sechs Knaben angeschafft werden dürfen.

4.

Sollen jährlich Zwei Haupt-Examina im Christenthum in der Kirche, wo die Mittags Predigten geschehen, nemlich das erste um Ostern, und das andere in der Woche, darein der 13. Octobris als mein, des Fundatoris Geburthstag fällt, entweder von deren Herren Geistlichen an der Kreuzkirche, oder denen Zu St. Annen, oder wem solche der Herr Superintendenten und E. G. Rath auftragen wollen, gehalten, auch hiervor denen Examinatoribus Zwei Thaler zu Ostern und ebensoviel den 13. Octobris, also auf beyde mahl Vier Thaler gegeben werden.

5.

Soll der oberste Informator, welcher die Knaben im Lesen, Schreiben, Rechnen, Christenthum und Latein zu unterrichten hat, nebst der freyen Wohnung jährlich Einhundert Thaler zum Salario, Zwanzig

Thaler Holzgeld, und Zwanzig Thaler vor nachfolgendes Armen-Examen, der unterste hingegen der die Mägdelein unterrichtet, Neunzig Thaler zu seinem Salario und Zwanzig Thaler Holzgeld, beyde aber das übrige aus unten folgender Stiftung jährlich in vier Terminen empfangen. Uebrigens sollen

6.

Dieselben nicht nur die Kinder in der Schule zum Christenthum und allen guten Sitten, nach der vorgeschriebenen Instruction und eigener Christen Pflicht treulich anführen, sondern auch alle Viertel Jahre, was dociret und von denen Kindern praestiret worden? ob einige faul und aus der Schule geblieben? wie hoch die Anzahl sich belaufe und ob andere angenommen werden können? an den Administratorem richtige Relation einliefern, auch keine andere Kinder unter währenden Schulstunden um Geld einnehmen, als welches ausdrücklich verboten wird.

Ferner soll in allen Sonn- und ganzen Festtagen (davon jedoch der dritte Feiertag in denen drey hohen Festen ausgenommen) Nachmittage einer um den andern eine Predigt und Catechismus-Examen, nach Gutbefinden des Superintendenten und G. G. Rath's, in der Lazareth-Kirche, oder wenn Gott Sterbens Läuffte und anderes verhängen sollte, in der Geistkirche mit denenselben halten, zu dem Ende ieder Informator seine 50 Kinder vorher in der SchulStube zusammen kommen lassen, und selbige in die Kirche einführen. Es mögen aber auch die armen Leute, so im Lazareth und Armen Hause befindlich, mit eingelassen werden.

Und weil Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. obgedachtermaßen allergnädigst bewilligt, daß der oberste Informator ordiniret werden möge, um ieder Zeit nach der Predigt oder Examine den Segen zu sprechen, ingleichen, daß zu besserer Versorgung beider Informatorum der Klingel-Beutel bey ihren Predigten umbhergetragen und ihnen überlassen werde, als verordne ich hierbey, daß ein Gottesfürchtiger Mann zu solcher Umbertragung des KlingelBeutels bestellt werde, der nebst den Singen bei denen Predigten, Beth-Stunden und Examinibus, alle Bestellung derer Herren Geistlichen G. G. Rath's und des Administratoris zum Haupt-Examine und was etwa mehr dabei vorkommen könnte, auf sich nehme und verrichte, und soll vor solche Bemühung derselbe jährlich Zehen Thaler und der Organist Vier Thaler aus meiner Stiftung erhalten.

7.

Soll bei dieser armen-Schule wöchentlich vor Vier Thaler 4gr. Brodt an 25 Knaben und 25 Mägdelein, so vor anderen fleißig lernen und es höchst bedürftig seyn, ingleichen vor Acht Thaler 8 gr. Brodt an Einhundert erwachsene Haus-Arme, worüber ein besonderes Verzeichniß zu halten, und zwar Mittewochs nachmittage nach beschenehen catechetischen Kirchen-Examine ausgetheilet werden, dergestalt daß jedes ein Zwey-groschenbrod serhalte, und ist diese Austheilung unter der Direction des ArmenSchulen Administratoris dermaßen zu bewerkstelligen, daß messingene Zeichen mit den Ehrlichischen verzogenen Rahmen gestempelt durch eine verpflichtete Person, als den nächstanwohnenden ArmenVater, oder wer sich sonst dazu schicket, an die angenommene HausArme, so vorher alle Mittewoch Nachmittage um 2 Uhr in der diesfalls zu haltenden Beth-Stunde und Examine erscheinen, ausgetheilet werden.

Es hat aber solche gedachten Tages und Stunde vor Austheilung des Brodts der oberste ordinirte Informator eben in der Kirche wo iezo und künfftig ihre SonntagsPredigten hingelegt werden möchten, nach Vorschrift des Herrn Superintendentens zu halten; Und sind bey diesen gemelte Einhundert HausArme, soviel derer davon gehen und fortkommen können, bei Verlust ihres Brodts in Person zu erscheinen verbunden;

In der Kirche aber soll der ArmenVater mit einem Register sitzen, die einkommenden und außenbleibenden HausArmen genau anmerken, die Zeichen darauf austheilen und nach dem Examine derselbe bey dem Bäcker in der Ehrlichischen ArmenSchule, die Rahmen wieder ablesen, allwo sodann die Armenleuthe, gegen Zurückgebung der Zeichen an den Bäcker, das Brodt von ihm empfangen sollen; Die Zeichen hingegen hat der ArmenBäcker wöchentlich an den Ehrlichischen Schul-Administratorem einzuliefern und das Geld davor zu empfangen. Würden nun einige Armen, so gehen und fortkommen können, in Examine nicht erscheinen und das Brodt selbst abzuholen sich schämen, selbige sollen ausgestrichen und andere dargegen ein- und angenommen werden, wegen dererjenigen aber, so krank und gebrechlich sein, folglich nicht in's Examen kommen können, hat der ArmenVater alle Wochen genaue Kundschaft einzuziehen, solche in der Specification a parte anzumerken und das Brodt, wann sie es höchst bedürftig, mit Vorwissen des Herrn Administratoris verabsolgen zu lassen; Sodann die Specification dem Herrn Administratori einzuliefern und von ihm die Zeichen auf künftige Woche abzufordern. Vor solche Bemühung soll jährlich der Examinator wie oben § 5. gedacht, Zwanzig Thaler der ArmenVater aber Sechs Thaler erhalten.

8.

Und gleich wie die Ausgaben bey dieser Stiftung jährlich zusammen 1095 thlfr. 23 gr. 11 Pf. ausmachen, nehmlich:

| | |
|-------------------------|--|
| 36 thlfr. — gr. — Pf. | auf ein Jahr vor die Kleidung der Sechs Knaben, so das Singen verrichten, daß andere Jahr aber an deren statt vor diejenigen Knaben, welche mit Lob aus der Schule dimittiret werden, wie oben § 3 verordnet worden. |
| 10 thlfr. — gr. — Pf. | zu Büchern und SchreibereiMaterialien. |
| 4 = — = — = | denen Examinatoribus bei denen jährl. Zwei HauptExaminibus. |
| 140 = — = — = | dem obersten Catecheten, als 100 thlfr. Salarium, 20 thlfr. Holzgeld und 20 thlfr. vor das Mittwochliche ArmenExamen und BethStunde. |
| 110 thlfr. — gr. — Pf. | Dem anderen Informatori, als 90 thlfr. Salarium und 20 thlfr. Holzgeld. |
| 10 = — = — = | Dem Cantor und KirchVater |
| 4 = — = — = | Dem Organisten. |
| 216 = 16 = — = | Zu Brodt vor 25 Knaben und 25 Mägdelein. |
| 433 = 8 = — = | Zu Brodt vor Einhundert HausArme. |
| 6 = — = — = | dem Ehrlichischen ArmenVater |
| 40 = — = — = | vor 80 Tuder Dünger in alle 8 Gärten, jedem Gärtner jährlich 10 Tuder zum Eingraben, jedes ungefähr 12 gr. gerechnet. |
| 22 thlfr. 23 gr. 10 Pf. | an Land- und Pfennigsteuern |
| 39 = 16 = 6 = | an AccisGrundsteuern |
| 2 = 18 = — = | dergl. vom Schulgärten |
| 1 = 12 = — = | GatterZinnß ins ProcuraturAmt Meissen |
| 15 = 15 = 6 = | Beitrag zur Einquartierung der Cavallerie, und zwar |
| | 6 thlfr. 6 gr. — Pf. von 150 Schf. à 3 Pf. } so steigend und fallend. |
| | 9 = 9 = 6 = = 69 1/2 = |
| — thlfr. 11 gr. 4 Pf. | Erbzinnß in die AmbtSchreiberei. Ueber dieses |

| | | | | | | | |
|---|---|----|---|---|---|-----------------------------------|----------------------|
| — | = | 13 | = | 4 | = | 1 Viertel 2 Maßchen Korn à 2 gr. | MagazinGetreide |
| — | = | 6 | = | 8 | = | 1 = 2 = Hafer à 1 = | |
| — | = | 21 | = | — | = | 2 = Korn à 2 gr. | ZinnßGetreide, nebst |
| — | = | 18 | = | — | = | 1½ = Waizen à 2 thlr. | |
| — | = | 11 | = | 9 | = | Erbzinnß ins ReligionAmt Dresden. | |

Also will ich zu deren Bestreitung hiermit im Nahmen Gottes

Erstlich

das von Grund aus neu aufgeführte Wohngebäude zu sothauer Armen-Schule, ingleichen die dabey befindlichen drey große Küchen-Gärten und zwey Gärtnerhäuser, so in der Linie mit dem Schulgebäude stehen, wie auch das hinten im Garten aufgeführte Lust- und Garten-Haus, und was sonst in diesen Gärten von mir befindlich, überall nichts davon ausgeschlossen,

Vors andere

mein am Blasewitzer Schlage vor dem Pirnaischen Thore gelegenes ganzes Vorwergs an Gebäuden, Gärten, Aekern, Wiesen und Feldern, besäet und unbesäet, auch sämtlichen Inventario, wie es der ieszige Pächter, George Raumann und die Gärtner nach denen Contracten inne haben, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nuß- und Beschwerungen, allermassen ich und vorige Besißere solches alles geruhig besessen, benuget und gebraucht, oder hätten nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, an E. E. Rath alhier, als Patronum solcher Armen-Schulen, unter vorher und nachfolgenden Bedingungen erb- und eigenthüml. ganz um sonst und ohne Entgeld abgetreten und übergeben, auch damit diese Armen-Schulen aus wohlmeinendem Herzen ausdrücklich dotiret haben, dergestalt, daß das gesamte Vorwerg und Gärten, nebst der Armen-Schule und Gärten, zwar zur GeistKirche geschlagen, nicht aber mit deren Einkünften und Ausgaben vermenget, sondern ganz besonders entweder verpachtet oder administriret, über die davon fallenden Einkünffte jährlich eine absonderliche Rechnung geführet und abgelegt, auch die Nutzung einig und alleine zu Erhaltung dieser meiner ArmenSchulen und austheilenden Almosen angewendet, auch sämtliche Grundstücken, weder ganz noch zum Theil davon verkaufft, sondern dieselben unvermindert iesz und zu ewigen Zeiten dabey zu lassen, und das ArmenSchulguth genennet werden sollen; Inmaassen ich auch die darüber habende Lehn hiermit willigst auflasse, nicht weniger die dazu gehörigen Urkunden getreulich auszuhändigen, auch sämtliche Grundstücken in der Qualität eines ArmenSchul-Guthes E. E. Rathe allenthalben zuschreiben und in Lehn geben zu lassen, verspreche.

Jedoch bedinge mir und meinem Sohne, Johann Gotthold Ehrlichen, auf unser beider Lebenszeit oder solange es mir und ihm gefällig, nicht allein besagtes Vorwerg und Pertinentien nebst der Schule und SchulGarten selbst zu administriren, sondern auch was während der Administration wir bey dem Werke zu ändern zuträglicher finden möchten, freyen Gefallens einzurichten, oder durch Testamente oder Codicille zu verordnen. Sowohl die bei der ieszigen Verpachtung des Vorwergs und sämtlichen Gärten vorbehaltene Auszüge frey und ohne Entgeld zu genießen, als:

1. bei dem Vorwerg und Hofe,

Eine Stube mit Zwei Kammern, eine Küche und Boden, darüber Einen großen Holzschuppen im Garten und

Einen Wagenschuppen im Hofe, beydes an der Brandwein Stube, ingleichen

Die Holzfuhrn, soviel ich oder mein Sohn vor das Haus gebrauchen und der Pächter nach dem Contracte frey hereinzufahren, auch iezuweilen eine Spazierfuhr und wöchentlich durchs ganze Jahr vier Kannen gute unabgenommene Milch ohne Entgeld zu geben schuldig.

2. Das nach denen Contracten zur Hälfte ausgezogene Obst sowohl aus denen Fünff Gärten am Borwerge als auch drey neuangelegten SchulGärten und
3. die im großen Garten befindlichen drey BaumSchulen, iedoch sollen aus solchen alle meine Armen-Gärten beständig mit Bäumen versorget werden.

Würde auch ich, oder mein Sohn bei Lebzeiten die Administration an E. E. Rath abgeben, so soll dennoch nur gedachter Auszug vor uns beyde ad dies vitae verbleiben, nach der Zeit aber derselbe so gut als möglich genuzet, und der ArmenSchule bis auf ein oder Zwey Trage-Körbe Obst nach Gelegenheit des JahrWachses, vor jedem Informator und ebensoviele unter die Kinder auszutheilen, berechnet werden.

Hiernächst bedinge und verordne ich, daß nach meinem und meines Sohnes Tode, oder Abgebung der Administration bei unsern Leben, so dann die Einrichtung des Werks von dem Herren Superintendenten und E. E. Rath allein geschehe, auch zum Hochlöblichen Ober-Consistorio und dessen Approbation eingerichtet werde; Und obwohl die Einkünfte zeithero nur

650 Thlr. — = Pachtgeld von der Feld- und Vieh-Nutzung, und
10 Thlr. — = Interesse von 200 Thlr. haarer Caution vom Pächter,

Ferner

50 Thlr. — = Pachtgeld vom Garten beim Borwerge und
200 Thlr. — = Pachtgeld von denen vier Küchengärten am Rammischen Schlage, betragen haben, so wächst doch die Einnahme nunmehr zum wenigsten um
200 Thlr. — = an Pachtgelde von deren drey Schulen-Gärten und Backhauße.

Ich will auch zu desto gewisserer Versorgung dieses Armen-Schul-Gestiftes diejenigen 4612 Thlr. 12 Gr. — = Bau-Begnadigungsgelder, welche ich albereit am 1. Februar 1738 an einen Hochedlen Rath alhier wegen des Lazareths cediret, nunmehr aus bewegenden Ursachen zu dieser Armen-Schule gewidmet haben und steigen auf solche Maße alsdann die Einkünfte annoch um

230 Thlr. 13 Gr. 6 Pf. jährlicher Zinnsen,

der völlige Betrag eines Jahres aber auf

1340 thlr. 13 Gr. 6 Pf.

also, daß hiervon nicht nur die jährlichen Reparatur-Kosten, an Gebäuden und Vermachungen derer Gärten, item Wetter- Wasser-Schäden und übriges garfüglich bestritten werden können, sondern es soll auch sobald die Bau-Begnadigungs-Gelder völlig bezahlet und zum Interesse gebracht worden, ein Anfang mit einem Tische vor arme Kinder in dieser Armen Schule gemacht werden. Wie denn dieses mein sehnlicher Wunsch, daß mit der Zeit sämtliche 100 arme Kinder mit Kost, Kleidung, Wohnung und Zucht völlig versorget und ein besonder Waisen-Haus daraus werden möge.

Gestalten ich des Vertrauens zu Gott lebe, Er werde solche Wohlthäter erwecken, die nicht nur die übrigen Tische, sondern auch Kleidung und was sonst nöthig, zu stifften vermögen, damit diese Einhundert Kinder, endlich völlig gespeiset, gekleidet, erhalten und versorget werden können, als in welcher Absicht ich so-

wohl eine große Speise Stube nebst einem Logis vor einem Haus-Vater, parterre, als auch über denen Schul Stuben noch ein ganzes Geschoß erbauet, damit solches vor dieselben zu Stuben und Kammern aptiret werden möge.

Ich zweiffle auch nicht, es wird zu Austheilung mehrern Brods vor Haus Arme, da dieselben vorhero in einer Beth Stunde und Armen-Examen erscheinen sollen, ein mehrerer Seegen von Gott erfolgen.

Endlich ersuche Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchlaucht wie auch dero Hochlöbl. Ober-Consistorium sowohl diese meine Foundation, als die dazu beschene Abtretung oben gewiedmeter Grundstücken allergnädigst in allen Clausuln und Puneten zu confirmiren.

Urkundlich habe ich diese Stiftung auch respective Uebergabe und Abtretung derer dazu gewiedmeten Grundstücken, eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Dressden, am 13. October anno 1742.

L. S.

Johann George Ehrlich, mp.

Von Gottes Gnaden, Wir, Friedrich August, König in Pohlen, etc., Churfürst, thun hiermit kund: Daß Wir auf des Würdigen und Hochgelahrten, Unseres lieben andächtigen und getreuen, Herrn Valentin Ernst Löschers, der heil. Schrift Doctoris, Unseres Ober-Consistorii Assessoris auch Pastoris und Superintendentens, sowohl des Raths zu Dresden erstatteten unterthänigsten Berichts, die von Johann George Ehrlichen, des Raths- auch Rauff- und Handelsmann hier selbst aufgesetzte und vollzogene Foundation und Dotation Zweyer von ihm freywillig gestifteten Armen Schulen in hiesiger Vorstadt, vor dem Wischdruffer Thore auf Viehweyder Gemeinde, und einer Wöchentlichen Spende vor hiesiges Armuth sub dato Dresden, am 13. Octobris 1742, nach dem Uns solche bei Unserm Kirchenrath und Ober-Consistorio geziemend vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift daselbst behalten worden, gebethenermaßen confirmiret, bestätigt und darzu Unsere Einwilligung gegeben haben: Confirmiren und bestätigen auch solche Foundation und Dotation und geben darzu Unsere Einwilligung aus Hoher Landesfürstl. Macht und Gewalt hiermit und krafft dieses, und wollen, daß selbiger in allen Puneten, Clausulen und Meinung jetzt und zu allen Zeiten gebührend nachgelebet werde; jedoch Uns und Unsern Nachkommen an Unseren Regalien, Hoheiten und Rechten, auch sonst Männiglich ohne Schaden. Urkundlich mit Unseres Ober-Consistorii Insiegel besiegelt und gegeben zu

Dressden, am 7. November 1742.

L. S.

G. G. von Holzendorff.

Christian Friedrich Teucher.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

07. Okt. 1938

| | | |
|---------------|--|--|
| 07. Okt. 1938 | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

SLUB DRESDEN



3 0301267

